Der militärische Schutz von Kolonien und der Einsatz Farbiger gegen Weiße im Kriege

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

MARTIN HUZEL

aus Neenstetten (Kreis Ulm)

1941

CHR. BELSER VERLAG STUTTGART

Der militärische Schutz von Kolonien und der Einsatz Farbiger gegen Weiße im Kriege

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

MARTIN HUZEL

aus Neenstetten (Kreis Ulm)

1941

CHR. BELSER VERLAG STUTTGART

Obmann: Professor Dr. Merk

1. Berichterstatter: Professor Dr. v. Mangoldt
Kriegsvertreter Professor Dr. Genzmer

2. Berichterstatter: Professor Haber

Tag der mündlichen Prüfung: 2. November 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Gouverneur a. D. Haber
in Dankbarkeit und Ehrerbietung
zugeeignet

Belserdruck Stuttgart

GLIEDERUNG

Seite

Einleitung 7

I. 1. Der Rechtsbegriff der Kolonie 9

2. Die Kolonien sind Verfassungsausland 15

II. Der Schutz überseeischer Besitzungen 19

1. Allgemeine Gesichtspunkte 19

a) Der totale Krieg 19

b) Wesen der Neutralisierung 23

c) Die Seemacht im Kriege 27

d) Die Kriegführung der Festlandsmacht 29

e) Kollektive Kolonisation 31

f) Rechtsverhältnisse der Kolonialtruppen 31

2. Schutzmaßnahmen in den Kolonien 35

a) Bedeutung und Zahl der Eingeborenen 35

b) Heranziehung der Farbigen zum polizeilichen und militärischen Schutze in der Kolonie 38

c) Art des Einsatzes farbiger Truppen (romanisches und germanisches System) 40

III. Der Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße 50

a) Romanisches und germanisches System 50

b) Das Völkerrecht 55

c) Kritik des Völkerrechts 61

d) Schlußbetrachtung 65

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0054

EINLEITUNG

Die vorliegende Abhandlung möchte einen wissenschaftlichen Beitrag leisten zum Verständnis des Fragenkreises, der sich an den Besitz überseeischer Gebiete und seine Erhaltung knüpft. Sie beschränkt sich auf den Kolonialbesitz der westeuropäischen Mächte. Auf den Kolonialbesitz anderer, zum Beispiel asiatischer Mächte einzugehen, würde über den Rahmen der Arbeit hinausführen. Denn die Kolonisation durch Völker anderer Kulturkreise geht vielfach von anderen Grundsätzen aus als die westeuropäische. So wird zum Beispiel bei den Japanern und Chinesen die Kolonisation zur „Population". Rassenfragen treten in den Hintergrund. Die Arbeit bezieht sich ferner auch nicht auf diejenigen Kolonien, die als sogenannte Siedlungskolonien (Dominions) den Namen Kolonie vielfach nicht mehr führen. Vielmehr beschränkt sie sich auf die im wesentlichen von Farbigen bewohnten überseeischen Besitzungen.

Aufgabe des Rechtswahrers ist es, den rechtlichen Gehalt der Lebensvorgänge zu bedenken, nicht zu erdenken. Eine wissenschaftliche Betrachtung erschöpft sich aber nicht in Feststellungen. Sie wertet zugleich und sucht Für-Richtig-Erkanntes als Grundlage einer zukünftigen Gestaltung herauszuarbeiten. Damit dient sie dem praktischen Leben. Auch die folgenden Ausführungen werden sich von diesem Gedanken leiten lassen.

Ein Hochziel älterer wissenschaftlicher Arbeiten war, das gesamte einschlägige Schrifttum zusammenzutragen und aufzuführen. Dies wird heute nur noch in den seltensten Fällen gelingen. Am wenigsten dann, wenn die Notwendigkeit rechtsvergleichender Betrachtungen das Schrifttum nicht nur zu groß, sondern auch unerreichbar werden läßt und militärische Erwägungen zu Quellen führen, mit deren Veröffentlichung zurückgehalten wurde. Für manche angeschnittene Frage war eine Quelle im Schrifttum überhaupt nicht zu finden. Es wurden daher mündliche Berichte bewährter Kolonialkenner oder Kriegsteilnehmer verwertet. Ich danke an dieser Stelle insbesondere Herrn Gouverneur a. D. Professor H a b e r, der mir nicht nur die Anregung zu dieser Arbeit gab, sondern mir mit reicher Erfahrung

und praktischem Wissen in liebenswürdiger Weise beistand. Mein Dank gebührt sodann Herrn Professor Dr. von Mangoldt, der mir manchen wertvollen Wink gab. Ebenso danke ich Herrn Dr. Pantlen vom Heeresarchiv Stuttgart und Herrn Dr. Huppenbauer, Hohoe (Goldküste) für ihre freundliche Unterstützung. Der Verfasser steht im übrigen auf dem Standpunkt, daß die Richtigkeit eines Gedankens nicht so sehr von der Zahl des angeführten Schrifttums abhängt, sondern von der ihm innewohnenden und auf Tatsachen gestützten Überzeugungskraft. Diese Auffassung hat den Verfasser ermutigt, mit der Bearbeitung eines bedeutsamen Gegenstands jenem Ruf zu folgen, der in Stein gehauen über der Eingangspforte der alma mater Tubingensis den Besucher grüßt:

„ATTEMPTO".

I. DER RECHTSBEGRIFF DER KOLONIE

Eine rechtliche Betrachtung des militärischen Schutzes von Kolonien und der Verwendung Farbiger im Kampfe gegen Weiße verlangt eine nähere Bestimmung des nicht unbestrittenen Rechtsbegriffs der Kolonie, denn:

a) jede wissenschaftliche Erörterung muß sich, um nicht ins Uferlose zu schweifen, sondern festen Grund und nötige Begrenzung zu finden, über die Begriffe im klaren sein, die sie ihrem Gedankengang zugrunde legt;

b) wenn Begriffe nicht nur leere Worte sind – und sie sind es nicht, im Wort spricht die Sache selbst – so bildet der Rechtsbegriff der Kolonie einen geeigneten Schlüssel und Ausgangspunkt zur Entfaltung vorhandener Fragen.

1. Der westeuropäische Rechtsbegriff der Kolonie wurzelt in der gebietlichen Ausdehnung (Expansion) kulturell überlegener westeuropäischer Mächte auf die seit der Wende des 15. Jahrhunderts entdeckte neue Welt. Die Ausdehnung bedeutet im Lichte des Rechts gesehen ein Erstrecken der Gebietshoheit (Souveränität) eines Staates über staatsfremdes, sei es fremdstaatliches oder staatenloses, Gebiet. Die Frage ist: in welches Verhältnis treten das neue Gebiet und seine Bewohner zu der sich ausdehnenden Macht? Es muß folgender Sachverhalt ins Auge gefaßt werden.

Eine mögliche gebietliche Ausdehnung kann in zweierlei Richtung geschehen. Entweder sie erstreckt sich auf festländische und zwar meist dem Hoheitsgebiete der sich ausdehnenden Macht benachbarte Gebiete oder sie erstreckt sich auf Gebiete über See. Hierbei besteht ein wesentlicher Unterschied. Eine Ausdehnung auf europäisch-festländischem Boden stößt auf eine ursprünglich artverwandte Bevölkerung, eine Ausdehnung auf überseeische Gebiete trifft auf artfremde Bewohner. Dies führt, und zwar in erster Linie aus rassischen Gründen[1]), notwendig zu einer verschiedenen rechtlichen Behandlung.

[1]) AA z. B. Kunz im Handbuch des Völkerrechts (VR) von Stier-Somlo II 2 S. 175, der auf die „räumliche Trennung" den Nachdruck legt.

Völker, die sich über staatsfremde Gebiete ausdehnen, können zu den Bewohnern dieser Gebiete entweder in das Verhältnis der Gleichordnung, oder in das Verhältnis der Über- und Unterordnung treten. Artverwandte Völker werden auf die Dauer zueinander nicht im Zustande der Über- und Unterordnung beharren. Das widerspricht dem westeuropäischen Rechtsempfinden, welches für seinen Rechtskreis den Grundsatz der Gleichberechtigung anerkannt hat. Eine festländische Ausdehnung wird daher stets in eine Gleichstellung von Gebiet und Volk, auf das sich die Ausdehnung erstreckt hat, mit der des sich ausdehnenden Staates ausmünden. Aus Gründen der Rassengleichheit oder Rassenverwandtschaft tritt hier nicht das Land, sondern die Bevölkerung für die rechtliche Behandlung in den Vordergrund. Das Gebiet erscheint, bürgerlichrechtlich gesprochen, lediglich als eine Art Zubehör. Anders die überseeische Ausdehnung. Hier steht umgekehrt nicht die Bevölkerung – sie ist, soweit sie ureingesessen ist, immer vollkommen artfremd – im Vordergrund, sondern das Gebiet, das kolonisatorischen Zwecken des Mutterlandes zu dienen bestimmt ist. Es wäre verfehlt, den farbigen Bewohnern eine politische Gleichstellung einzuräumen. Nicht etwa, weil es um „niedere" Rassen ginge, es handelt sich aber um Rassen mit anderer Denk- und Sprechweise, anderer Geschichte, Moral, Sitte, Überlieferung, anderem Recht und vielfach anderen körperlichen Eigenschaften. Aus diesen Rassen gebildete Völker sind, wie Artikel 22 der Völkerbundssatzung es ausdrückt, „noch nicht imstande, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten". Ihr Wohlergehen bildet demselben Artikel zufolge „a sacred trust of civilisation", dem Sinne nach übersetzt: eine moralische treuhänderische Aufgabe der völkischen Gemeinschaften höherer Zivilisation. Den Farbigen kann demnach grundsätzlich eine wie immer geartete Einwirkung auf die öffentliche Willensbildung, der sie unterworfen werden, nicht eingeräumt werden, „weil sie die Reinheit dieses Willens ins Unabsehbare umbiegen würden"[1].) Das Verhältnis, in das sie zu der sie unterwerfenden Macht treten, wird daher zu dem der Über- und Unterordnung. Das überseeische Gebiet erlangt dadurch eine Rechtsstellung, die wir mit dem Begriff der Kolonie zu belegen pflegen. Den rechtlichen Gehalt dieser Über- und Unterordnung beleuchtet folgende Begriffsbeschreibung:

[1]) Haber, Rasse und Kolonisation, in der Zeitschrift „Der Biologe" 1937 S. 107.

Kolonien sind überseeische Gebiete mit einer ureingesessenen, fremdrassischen Bevölkerung, der gegenüber die kolonisierende Macht nach außen die diplomatische Vertretung und militärische Kontrolle, nach innen die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Anspruch nimmt, ohne grundsätzlich den Bewohnern eine Einwirkung auf die staatliche Willensbildung einzuräumen.

Diese Begriffsbestimmung galt ursprünglich allgemein. Jedoch hat die verschiedenartige Beschaffenheit und Entwicklung der westeuropäischen überseeischen Besitzungen zu kolonialen Typen geführt, die eine zum Teil weitgehende Abwandlung des ursprünglichen Kolonialbegriffs darstellen. Unterscheidet man einzelne Arten von Kolonien, so kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, zum Beispiel von geschichtlichen, klimatischen, politischen, sachlichen, rechtlichen u. a. m. Sieht man von der Einteilung der Kolonien aus geschichtlichen, klimatischen oder durch die Art ihrer Erwerbung bedingten Gründen ab, so bleiben im wesentlichen zwei Systeme der Einteilung übrig, welche die koloniale Wissenschaft bis heute bevorzugt hat, nämlich die nach sachlichen und nach (verwaltungs-)rechtlichen Gesichtspunkten.

Nach sachlichen Gesichtspunkten hat grundlegend zunächst, v. Heeren[1]) unterschieden, indem er die Kolonien in Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonien gliedert. Auf dieser Einteilung fußend kommt Roscher[2]) zu der Unterscheidung von Eroberungs-[3]), Handels-, Pflanzungs- und Ackerbaukolonien. Letztere bezeichnet man heute als Siedlungskolonien. Leutwein[4]) hebt noch die Eingeborenenkulturkolonien[5]) hervor, welche mit den Plantagenkolonien im französischen und britischen Kolonialschrifttum vielfach in dem Namen Ausbeutungskolonien („colonies d'exploitation", „exploitation colonies") zusammengefaßt werden.[6]) Stengel[7]) fügt die

[1]) v. Heeren S. 29.

[2]) Roscher S. 3 ff.

[3]) Roscher S. 3: „Hier wollen die Ansiedler nicht sowohl aus eigener Produktion, sondern vielmehr aus der politischen und militärischen Ausbeutung der Eingeborenen Vorteil ziehen."

[4]) Leutwein S. 783.

[5]) Leutwein a.a.O.: „Hier unterliegt die Bewirtschaftung des Landes vorwiegend der bereits höherentwickelten Eingeborenenbevölkerung."

[6]) Reinsch S. 17. Ausführliches Schrifttum bei Girault Bd. 1 S. 23 ff.

[7]) Stengel S. 4.

bereits von Fabri[1]) u. a. aufgeführten Verbrecher- oder Strafkolonien hinzu. Andere, vor allem ausländische Schriftsteller, weisen schließlich auf den Begriff der Militärkolonien hin, teils im Sinne von Veteranenkolonien, in welchen gediente Soldaten ihre neue Heimat finden, teils im Sinne von strategisch wichtigen Militär- und Flottenstützpunkten.[2])

In (verwaltungs-)rechtlicher Hinsicht unterscheidet das heutige Schrifttum, ausgehend von einer Einteilung von Roebuck[3]): Dominions, d. h. Gebiete mit mehr oder weniger voller Selbständigkeit, welche über den ursprünglichen Stand der Kolonie hinausgewachsen sind und die Bezeichnung Kolonie regelmäßig nicht mehr führen; dann die Kolonien im eigentlichen Sinn, d. h. Gebiete mit keiner oder doch nur geringer Selbstverwaltung, koloniale Protektorate, Interessensphären, Pachtgebiete; dazu kam nach dem Weltkrieg noch die Gruppe der kolonialen Mandate.

Nach der Wegnahme der deutschen Kolonien durch das Versailler Diktat hat das spärliche deutsche koloniale Schrifttum zu einer systematischen Einteilung der Kolonien keine Stellung mehr genommen. Ohne den Wert der angeführten Einteilungen zu verkennen, fragt es sich aber heute, ob das durch die nationalsozialistische Revolution zum Durchbruch gekommene Gedankengut nicht eine neue grundsätzliche Unterscheidung der überseeischen Besitzverhältnisse gebietet. Wenn wir das Volk, d. h. eine in erster Linie blutsmäßig verbundene Gemeinschaft in den Vordergrund rücken, so ergibt sich im Hinblick auf überseeische Gebiete nur die eine Fragestellung: Besteht die Möglichkeit, völkische Substanz auf ein bestimmtes überseeisches Gebiet für die Dauer überzuleiten, – dabei wird das Klima eine Rolle spielen, – oder besteht diese Möglichkeit nicht. Diese Fragestellung ist nicht ganz neu. Schon James Mill[4]) hat im Supplement der Encyclopedia britannica (1823) diesen Gedanken gefaßt und danach Besiedlungs- und Ausbeutungskolonien unterschieden. Auch Fabri[5]) kennt von diesem Gesichtspunkt aus nur zwei Grundformen der Kolonien, nämlich die Ackerbaukolonien (= Siedlungskolonien) und Handelskolonien. Neuerdings unterscheidet auch Reinsch[6]) nur zwischen

[1]) Fabri S. 47.
[2]) Leutwein S. 783, Girault S. 23 ff., Monheim S. 20/21 u. ö.
[3]) s. Zimmermann, Kolonialpolitik, S. 5.
[4]) Vgl. Zimmermann, Kolonialpolitik, S. 3.
[5]) Fabri S. 29.
[6]) Reinsch S. 17.

Siedlungs- und Ausbeutungskolonien. Diese nationalsozialistischem Denken entsprechende Einteilungsweise soll auch der vorliegenden Arbeit zugrunde gelegt werden. Allerdings erscheint der Ausdruck Handels- oder Ausbeutungskolonie nicht geeignet, den erwünschten Gegensatz zur Siedlungskolonie hervorzuheben. Denn gerade für die Siedlungskolonien trifft es zu, daß mit ihnen Handel getrieben und eine wie immer geartete Ausbeute als Entgelt für geleistete kolonisatorische Arbeit gemacht wird. Der Verfasser will daher im Anschluß an eine Vorlesung über Kolonialrecht und Kolonialpolitik von Professor Haber den Ausdruck Handels- bzw. Ausbeutungskolonie durch den Begriff Firmenkolonie ersetzen. Dieses Wort entbehrt der angeführten Mängel und bringt durch das Wort Firma das Unpersönliche, Sächliche zum Ausdruck, in welchem hier die Beziehung des kommenden und gehenden Kaufmanns, Angestellten oder Beamten zur Kolonie besteht. Faßt man die beiden Gruppen Siedlungskolonien und Firmenkolonien näher ins Auge, so ergibt sich folgendes Bild.

Siedlungskolonien sind überseeische Gebiete, in denen der Weiße siedeln, d. h. „nicht nur körperlich arbeiten kann – das ist nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft fast überall möglich –, sondern auch seinen Familienzuwachs hochzubringen und dadurch die Kolonie für Generationen zur Familienheimat zu machen vermag".[1]) Es handelt sich dabei um Gebiete der gemäßigten und subtropischen Zone und bestimmte tropische Hochlandstrecken.

Die Urbewohner, zumal wenn sie wenig zahlreich waren, wie in den Neuenglandkolonien, Kanada, Australien, wurden von den siedelnden Weißen früher gerne vernichtet, ihre Rasse abgedrängt. Wo die Urbewohner zahlreich waren, erschien dieser Weg weder möglich, noch in fortschreitender Zeit mit dem Gedanken der Menschlichkeit vereinbar. Es kam daher zur Zwischensiedelung, wie in den mittel- und südamerikanischen Kolonien, in Nord- und Südafrika. Die gemachten Erfahrungen legen indes neuerdings, um die zwischen einer vom sacro egoismo beherrschten weißen Rasse und der ihr gegenüber in der Abwehr befindlichen farbigen Bevölkerung erwachsenden Reibungen zu vermindern, den Gedanken der Reservationsbildung für die Farbigen nahe (Segregation policy). In jedem Falle brachten die wachsende Zahl der weißen Siedler und ihre wirtschaftlichen und kulturellen Erfolge das Streben nach politischen Rechten, nach Be-

[1]) Haber a.a.O.

teiligung an der öffentlichen Willensbildung mit sich, dem sich ein Mutterland auf die Dauer nicht verschließen kann. Die Siedlungskolonie, die in ihren Ursprüngen eine Kolonie im eigentlichen Sinn ist, wächst aus diesem ursprünglichen Rahmen heraus. Die Form der kolonialen Verselbständigung spiegelt sich in der Staatsverfassung des Mutterlandes. Die Siedlungskolonie erhält entweder die Stellung einer Provinz eines Einheitsstaates, zum Beispiel Algier (französisches System) oder Autonomie innerhalb eines sich entwickelnden föderativen Systems, zum Beispiel Kanada (britisches System). Sie führt in letzterem Falle nicht mehr die Bezeichnung Kolonie, sondern die Bezeichnung Dominion. Die zum Provinz- oder Dominionstatus ausgereifte Siedlungskolonie scheidet für die folgende Erörterung aus. Die Darstellung will sich auf die in der Hauptsache von Farbigen bewohnten überseeischen Besitzungen westeuropäischer Mächte beschränken.

Bei diesen von Farbigen bewohnten überseeischen Gebieten geht es um eine andere Gruppe von Kolonien, die wir im Gegensatz zu den Siedlungskolonien als Firmenkolonien bezeichnen können. Firmenkolonien sind überseeische Gebiete, in denen der Weiße zwar arbeiten, aber nicht siedeln kann, da wegen der Einwirkung des Klimas auf den Organismus der weißen Rasse -- es handelt sich in der Hauptsache um tropische Niederungsgebiete – „die Kinder bis zur Erreichung des Pubertätsalters der Verkümmerung ausgesetzt sein würden, so daß die generationsweise Seßhaftmachung von Familien sich aus Gründen der Erhaltung der rassischen Eigenschaften verbietet".[1]) Dies gilt insbesondere von den kaltländischen Menschen der nordischen Rassen, während die sogenannten warmländischen Menschen, also die Angehörigen der Rassen um das Mittelmeer, eine auch hinsichtlich ihres Nachwuchses viel weitergehende klimatische Anpassungsfähigkeit aufweisen.[2]) Die wirtschaftliche Tätigkeit obliegt in der Firmenkolonie, abgesehen von der Förderung eines eingeborenen Bauern- und Handwerkerstandes, einerseits Firmen mit ihrem Troß von Beamten, Angestellten, Handwerkern und Vorarbeitern, die kommen und gehen wie die staatlichen Kolonialbeamten, und andererseits den von ihnen geführten farbigen Arbeitern".[3]) Für diese Art von Kolonien gilt der vorangeführte systematische Kolonialrechtsgrundsatz,

[1]) Haber a.a.O.
[2]) Karl Sapper in der Kolonialen Rundschau 1937, Heft 5.
[3]) Haber a.a.O.

allerdings mit der Einschränkung, daß die Praxis mannigfaltig ist. Das englische Kolonialrecht bezeichnet diese Kolonien als Kronkolonien (crown colonies), zu denen bisher sachlich auch Britisch-Indien gehört, wenngleich es wegen seiner Bedeutung nicht immer als Kronkolonie behandelt wird.[1]) Durch Ausbau der in der britischen kolonialen Praxis neuerdings so viel genannten indirect rule kann die kronkoloniale Verwaltung sich örtlich oder gebietsweise der Residenturverfassung nähern. Letztere ist im übrigen bezeichnend für die kolonialen Protektorate über höher organisierte farbige Gemeinwesen.

2. Rechtlich bedeutsam für beide Gruppen von Kolonien ist, daß sie Verfassungsausland sind, was bei ausgebildeten kolonialen Protektoraten schon im Begriffe liegt und auch wohl völkerrechtlich mehr oder weniger in die Erscheinung tritt. Die Bezeichnung der Kolonien als Verfassungsausland ist im kolonialrechtlichen Schrifttum bestritten. Schon der Begriff Ausland ist als Rechtsbegriff zum Beispiel einer Reihe völkerrechtlicher Schriften unbekannt und als Kennwort in den meisten rechtswissenschaftlichen Handbüchern nicht vorhanden.[2]) Die Mehrzahl der kolonialrechtlichen Schriftsteller verzichtet aber auf den Begriff Ausland als Rechtsbegriff nicht. Nur herrscht Uneinigkeit darüber, was rechtlich darunter zu verstehen ist.

Von einer deduktiven Betrachtungsweise ausgehend liegen die Begriffe Ausland und Inland von vornherein fest: Inland sind Gebiete, die der eigenen Staatsgewalt unterworfen sind, Ausland sind Gebiete, die einer fremden oder keiner Staatsgewalt unterworfen sind. Daß von diesem Standpunkt aus Kolonien Inland und in keinem Sinne Ausland sind, ist nicht zu bezweifeln.[3])

Für eine induktive Betrachtungsweise steht der Begriff In- und Ausland nicht von vornherein fest. Die Prüfung der gegebenen Verhältnisse zeigt, daß das staats- oder völkerrechtliche Verhältnis, in dem zwei Gebiete zueinander stehen können, nicht wesensnotwendig von

---

[1]) Interpretation Act (1889) 52 und 53 Vict. c 63, § 18, angeführt nach Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs, S. 612.

[2]) Vgl. Handbuch des VR hsg. v. Holtzendorff, 1889; Wörterbuch des VR und der Diplomatie hsg. v. Strupp; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hsg. von Elster, Weber, Wieser, 1924; Deutsches Staats-Wörterbuch, hsg. von Dr. J. C. Bluntschli, 1857; Staatslexikon, hsg. von H. Sacher im Auftrag der Görres-Gesellschaft, 1926.

[3]) Zorn S. 578-579, 1. Bd.; und vor allem Hinz. S. 13, der in seiner Dissertation das weitere einschlägige Schrifttum anführt.

dem Gegensatz eigene und fremde Staatsgewalt beherrscht zu sein braucht. Zwar unterstehen Kolonien und Mutterland der gleichen Staatsgewalt, mag man sie bezüglich der Kolonien Schutzgewalt heißen oder nicht. Aber in der Stellung von Kolonie und Mutterland bleibt jener tiefgreifende Unterschied, der in der rassischen Verschiedenheit der Bevölkerung seinen Kernpunkt und in dem Verhältnis der Über- und Unterordnung seine Auswirkung hat, bestehen. Es fragt sich nun, ist dieser Unterschied so ausschlaggebend und kennzeichnend, daß es sich rechtfertigt, die Begriffe In- und Ausland einzuführen, um diesen Unterschied zum Ausdruck zu bringen? Verschiedene Gründe lassen sich hiefür anführen.

Geschichtlich war vom Standpunkt des Rechts ursprünglich Ausländer jeder, der nicht der rechtschaffenden Gemeinschaft angehörte.[1]) Nun kann aus kolonisatorischen Gründen, wie bereits ausgeführt, den artfremden Bewohnern überseeischer Gebiete eine Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung des Mutterlandes nicht eingeräumt werden. Die Bewohner einer Kolonie bleiben also, obwohl sie der gleichen Staatsgewalt wie das Mutterland unterstehen, außerhalb der rechtschaffenden Gemeinschaft. Sie bleiben „Ausländer".

Das kommt in den Verfassungsurkunden der westeuropäischen Staaten (soweit vorhanden) deutlich zum Ausdruck.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 beschränkt das Bundesgebiet, für das die Verfassung gelten soll, auf die in Artikel 1 aufgezählten Gebiete. Es heißt dort: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg usw." Die Kolonien sind nicht erwähnt. Es ist kein Gesetz aufzufinden, wie zum Beispiel für Elsaß-Lothringen und Helgoland, nach dem die Kolonien etwa dem Bundesgebiet einverleibt worden wären. Entsprechend galt als anerkannt, daß das dem Kaiser nach Artikel II Absatz 2 vorbezeichneter Reichsverfassung bei einem Angriff auf das Bundesgebiet zustehende Recht der selbständigen Kriegserklärung bei einem Angriff auf die Gebiete der deutschen Schutzgebiete nicht Platz griff.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bestimmt in Artikel 2: „Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder". Für den Wiedererwerb der deutschen Kolonien

[1]) Loening im „Politischen Handwörterbuch" von P. Herre, Leipzig 1923, S. 128.

oder einen Neuerwerb von Kolonien käme hienach eine durch Reichsgesetz zu regelnde staatsrechtliche Angliederung, nicht Eingliederung, in Betracht.[1])

Nach Artikel 1 der niederländischen Verfassung vom 14. Oktober 1848 (letzte Änderung 1922) umfaßt das Königreich der Niederlande das Gebiet in Europa sowie die Kolonien und Besitzungen in anderen Weltteilen. Indes lautet der Artikel 2: „Die Verfassung bezieht sich, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur auf das in Europa belegene Gebiet. Das Wort „Königreich" in den folgenden Artikeln bedeutet nur das in Europa belegene Königreich." In Artikel 122 heißt es weiter: „Die Gesetze sind nur für das Königreich bindend, soweit nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie auch in den Kolonien und überseeischen Besitzungen gelten sollen."

Artikel 1 Absatz 4 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 (abgeändert am 9. September 1893) bestimmt: „Die Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Protektorate, welche Belgien erwirbt, werden durch besondere Gesetze regiert."

In Artikel 73 der französischen Verfassung vom 4. Juni 1814 (heute jedenfalls in der Praxis noch geltend) heißt es: „Die französischen Kolonien werden durch besondere Gesetze regiert."

In Artikel 67 der portugiesischen Verfassung vom 21. August 1911 heißt es: „In der Verwaltung der überseeischen Provinzen soll die Einrichtung der Dezentralisation überwiegen nach besonderen Gesetzen, die dem jeweiligen Stand der Zivilisation der einzelnen Provinzen angepaßt sind."[2]) Der Acto Colonial vom 8. Juli 1930 setzt in Titel I Artikel 1 die Kolonien formell dem Mutterlande gleich, um ihnen aber in Titel III Artikel 25 ff. dezentralisierte Verwaltung und finanzielle Selbstbestimmung zu gewährleisten.[3])

In Großbritannien, Italien und Spanien obwalten tatsächlich und rechtlich die gleichen Verhältnisse, ohne in Verfassungsgesetzen besonders zum Ausdruck gelangt zu sein.

Die Kolonien werden also entweder überhaupt nicht zum Verfassungsgebiet des Mutterlandes gerechnet (Verfassung von 1871 und

[1]) Anschütz S. 425.

[2]) Strupp im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 7, S. 441 f. die übrigen Verfassungsanführungen nach Posener und Altmann.

[3]) Koloniale Rundschau, 1931, Heft 7–8: Die neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die portugiesischen Kolonien, inhaltlich wiedergegeben von J. Gerstmeyer.

1919) und dann (selbstverständlich) durch besondere Gesetze regiert, oder sie werden formell zum Verfassungsgebiet gezählt, um aber sachlich rechtlich in gleichem Zuge wieder durch das Erfordernis einer Spezialgesetzgebung ausgenommen (eximiert) zu werden. Im Mittelpunkt steht jedesmal das grundlegende Erfordernis der besonderen Gesetzgebung.

Hinsichtlich des militärischen Schutzes von Kolonien ist damit zugleich ein wichtiger Gesichtspunkt gewonnen: die Militärgesetze des Mutterlandes gelten nicht in den Kolonien. Sie müssen entweder durch besondere Gesetze in den Kolonien eingeführt werden, oder es müssen besondere Gesetze in dieser Hinsicht erlassen werden.

Diese eigenartige Stellung der Kolonien scheint in Anlehnung an den geschichtlichen Begriff Ausländer die Bezeichnung der Kolonien als Verfassungsausland zu rechtfertigen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Verfassung des Mutterlandes in den Kolonien überhaupt keine Bedeutung hat. Die Verfassung des Mutterlandes bestimmt die Stellung der Kolonien, aber dies in der Weise, daß die verfassungsrechtlichen Pflichten und Rechte auf die Bewohner der Kolonien unmittelbar keine Anwendung finden sollen. Die Geltung der Verfassung in den Kolonien kann daher als negativ bezeichnet werden. Die Verfassung des Mutterlandes gilt in den Kolonien, überspitzt ausgedrückt, indem sie bestimmt, daß sie nicht gilt.

Wenn es daher vom geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Standpunkt aus schon einen guten Sinn hat, die Kolonie als Verfassungsausland zu bezeichnen, so tritt noch ein anderer Vorzug dieses Ausdrucks zutage. Der Begriff beleuchtet nämlich, richtig verstanden, schlagartig die eigenartige Stellung der Kolonien; übrigens nicht nur für das rechtliche Gebiet, sondern auch für den Bereich des Handels und Verkehrs. Der Wirtschaftsverkehr des Herrscherlandes mit seinen Kolonien gehört zur Weltwirtschaft und nicht zur Volkswirtschaft. Entsprechend erscheint der Verkehr mit den Kolonien in der Statistik nicht als Binnen-, sondern als Welthandel.[1]) Der Begriff Verfassungsausland ist demnach zugleich ein praktischer. Er entspricht den für die Begriffsbildung (insbesondere von Jhering herausgestellten) notwendigen Erfordernissen der Anschaulichkeit und Zweckdienlichkeit (Praktikabilität). Im folgenden soll daher auf die Bezeichnung der Kolonien als Verfassungsausland nicht verzichtet werden.

[1]) Ernst Schultze, Leipzig, in der Hans-Mayer-Festschrift, Koloniale Studien, Berlin 1928.

II. DER SCHUTZ ÜBERSEEISCHER BESITZUNGEN

Die überseeische Besitzungen eignende Macht hat ihre Rechte in diesen Gebieten und deren Bewohner zu schützen. Nur solcher Besitz ist von Bestand, hinter dem Macht steht. Beiläufig sei bemerkt, daß die kolonisierende Macht nicht nur ihre machtpolitischen und wirtschaftlichen Ansprüche, sondern auch die von ihr übernommenen vertraglichen Verpflichtungen wahrzunehmen hat. In Artikel 6 Absatz 1 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 (RGBl. S. 225) haben sich die vertragschließenden Mächte, „welche in den gedachten Gebieten Souveränität oder einen Einfluß ausüben," verpflichtet, „die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen." Ähnliche Bestimmungen befinden sich in Artikel 2 und Artikel 8 f. der Brüsseler Antisklavereiakte von 1890[1]) und öfter. Die deutsche Bezeichnung der Kolonien als „Schutzgebiete" kennzeichnet diese Verpflichtungen. Im folgenden soll indes nur von dem Schutze der politischen und wirtschaftlichen Ansprüche die Rede sein.

1. Allgemeine Gesichtspunkte

Der militärische Schutz von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete gegen eine auswärtige Macht ist der Schutz dieser Gebiete für den und in dem Fall eines Krieges.

a) Der Krieg ist vom Standpunkt des Völkerrechts der mit Waffen geführte Kampf zwischen mehreren Staaten. Der Nichtstaat kann nicht Gegenstand des Kriegsvölkerrechts sein. Militärische Unternehmungen gegen farbige Gemeinschaften, die nicht Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft sind, bezeichnet die koloniale Praxis als bewaffnete Exekution, aber nicht als Krieg. Im Völkerrecht stehen sich die Mächte, wie innerstaatlich die Personen im bürgerlichen Recht, auf dem Boden der Gleichberechtigung gegenüber. Eine rechtliche Unterordnung unabhängiger Staaten untereinander ist durch den

[1]) Die Kongoakte und die Brüsseler Antisklavereiakte sind durch das Abkommen zu St. Germain vom 10. 9. 1919 (Deutsches Kolonialblatt 1920 S. 25 ff.) formell aufgehoben; in der Sache bestehen aber gemäß Artikel 11 dieses Abkommens die in jenen Akten eingegangenen Verpflichtungen fort.

Souveränitätsbegriff ausgeschlossen. Krieg bedeutet – bürgerlichrechtlich gesprochen – erlaubte Selbsthilfe. Auch diese Selbsthilfe ist bestimmten Rechtssätzen unterworfen. Mit Kriegsausbruch treten zwischen den Kriegführenden die für friedliche Zeitläufe eingegangenen völkerrechtlichen Bindungen außer Kraft. Die besonderen, für die Kriegsführung bestimmten Rechtssätze des Völkerrechts treten in Kraft. Das Kriegsvölkerrecht hat aber noch nicht vermocht, Umfang und Ausmaß des Krieges bestimmt und einwandfrei festzulegen. Ein verhängnisvoller Gegensatz der Anschauungen läßt viele Fragen des Krieges und damit auch des militärischen Schutzes von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete in zwiefachem Licht erscheinen.

Die festländisch-europäische Lehre erblickt im Krieg einen Kampf von Staat gegen Staat, Armee gegen Armee, Soldat gegen Soldat, eine Auffassung, die auf Rousseau zurückgeht. Er führt in seinem Contract social aus: „Der Krieg ist keineswegs eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in welcher die Privatpersonen nur zufällig Feinde sind, keineswegs als Menschen, auch nicht als Bürger, sondern als Soldaten, keineswegs als Glieder des Vaterlandes, sondern als seine Verteidiger.“[1]) Diese Auffassung vom Kriege hat sich auf dem europäischen Festland verbreitet und wurde zur herrschenden in der festländischen Wissenschaft.[2]) Im Jahre 1801 wurde diese Auffassung bei der Eröffnung des französischen Prisengerichts angenommen.[3]) König Wilhelm von Preußen bekannte sich zu dieser Auffassung in seiner Kundgebung vom 11. August 1870. Es heißt dort: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden demnach fortfahren, eine vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar so lange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen.“

Mit dieser Auffassung ist Deutschland in den Weltkrieg gezogen. Sein höchstes Gericht führt in einem Urteil des I. Zivilsenats vom 29. Oktober 1914 aus: „Dem deutschen Völkerrecht liegt die An-

[1]) Rousseau S. 244.

[3]) Vgl. z. B. Despagnet § 508 S. 802, Funk-Brentano et Sorel S. 263, Bonfils Nr. 1047 S. 556 und das weitere bei H. J. Held, Kriegsbegriff, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie angeführte Schrifttum.

[3]) Bonfils Nr. 1047 S. 567.

schauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist, und daß diese daher in weitestem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, mithin, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen."[1])

Dem stand, wie dieses Urteil andeutet, eine Anschauung gewisser ausländischer Rechte gegenüber, nämlich der sogenannte englisch-amerikanische Kriegsbegriff. Nach ihm kämpfen im Kriege nicht Staat gegen Staat, Soldat gegen Soldat, sondern Volk gegen Volk, Bürger gegen Bürger, ohne Unterschied, ob Soldat oder Nicht-Soldat. Der englisch-amerikanische Kriegsbegriff geht zurück auf das Altertum. Theorie und Praxis des Altertums sahen im Krieg, wie Hugo Grotius in seinem Werk de jure belli ac pacis darlegt, nicht nur ein Verhältnis von Staat zu Staat, sondern darüber hinaus einen Zustand, der jeden einzelnen Staatsangehörigen eines kriegführenden Staates zum Feind des gegnerischen Staates und seiner Untertanen macht.[2]) An dieser Auffassung haben England und die Vereinigten Staaten in Theorie und Praxis mit aller Deutlichkeit festgehalten.

„Krieg ist Krieg," führt Lord Shaw in einem Gutachten aus, „und zwar nicht allein zwischen Herrschern und Regierungen, Der Krieg macht jeden Angehörigen der einen kriegführenden Macht zum gesetzlichen Feind jedes Angehörigen der andern kriegführenden Macht."[3])

Lord Kenyon gibt dieser Auffassung mit folgenden Worten Ausdruck, indem er sich im Falle „Potts v. Bell" den Ausführungen des Kronanwalts anschloß: „Der Krieg versetzt jeden einzelnen Staatsangehörigen, wie auch die Staaten selbst, in den Zustand der Feindschaft gegeneinander. Es gibt keinen Krieg der Waffen neben einem Frieden der Wirtschaft. In diesem Zustand sind alle Staatsverträge, Privatverträge, Eigentumsrechte zu Ende."[4])

---

[1]) E RGZ 85-376.
[2]) Grotius, Buch I, Kap. 1, § 1; Buch III, Kap. 4, § 6, Kap. 9, § 4 u. ö.
[3]) Angef. nach Vanselow S. 169-170.
[4]) Zit. nach Vanselow S. 169.

Auf den gleichen Standpunkt stellt sich das englische Schrifttum,[1]) das bezeichnenderweise für die Rechtsstellung der feindlichen Staatsangehörigen und ihres Besitzes im Kriege einen eigenen Begriff, nämlich den des „alien enemy" schuf. Die Behandlung der deutschen Staatsangehörigen sowie die Liquidation ihrer Güter, Rechte und Interessen während und nach dem Weltkriege haben die praktische Anwendung des britischen Kriegsbegriffs ins rechte Licht gesetzt. Wenn aber, nach englisch-amerikanischer Lehre vom Krieg jede einzelne Person und Sache betroffen wird, so vertritt diese Lehre nichts anderes als das, was wir heute den totalen Krieg nennen.[2]) Admiral John Fisher, 1904 bis 1911 Erster Seelord und Verfechter eines Überfalls auf Deutschland, hat diesen völligen Krieg mit den Worten umrissen: „Der Krieg ist seinem Wesen nach Gewalt. Mäßigung im Krieg ist Schwachheit. Schlag zuerst, schlag hart, schlag überall."[3])

Zu Anfang des Weltkriegs standen sich noch, wie aus dem angeführten Urteil des Reichsgerichts hervorgeht, beide Kriegsbegriffe, der festländisch-eingeschränkte und der englisch-amerikanisch-totale Kriegsbegriff gegenüber. Es ist nicht zu verwundern, daß der menschliche, festländische Kriegsbegriff gegenüber dem radikalen englisch-amerikanischen Kriegsbegriff in unzähligen Fällen den kürzeren zog und die Mittelmächte schließlich zwang, sich im Laufe des Kriegs auf ihn umzustellen. Gesiegt hat die englisch-amerikanische Kriegsauffassung. Die ihr entsprechende totalitäre Kriegführung bestimmt im heutigen Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht und ausgeklügelten Technik und Methodik des Kriegs, wo durch Blockaden, Bomben, Flugblätter, Rundfunk, möglicherweise Gas und andere Kampfmittel von vorneherein die ganze Bevölkerung und ihr ganzes Besitztum in Mitleidenschaft gezogen ist, den Zukunftskrieg. Dieser wird sich daher tatsächlich und grundsätzlich nicht nur gegen die militärischen Vertreter der feindlichen Macht und ihre militärischen Machtmittel richten, sondern auch gegen jede einzelne Person und Sache, die der

---

[1]) Oppenheim Bd. 2 S. 176; Hall § 18 S. 84; Fernwick S. 437-438; Garner Bd. 1 S. 56 ff. mit ausführlichem Schrifttumsverzeichnis; Held im Wörterbuch des VR und der Diplomatie, hsg. von Strupp, Berlin-Leipzig 1924 S. 300, Strupp S. 201.

[2]) Ludendorff S. 4; Bircher S. 9; Gürke, Der Begriff des totalen Kriegs, in Ztschr. VB und VR 1937 S. 207; Carl Schmitt, Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat, ebd. 1937 S. 139.

[3]) Zit. nach Liszt-Fleischmann S. 473.

Souveränität der kriegführenden Macht untersteht. Er wird seine Kreise nicht nur über die Heimat, das Herrscherland, ziehen, sondern grundsätzlich auch über dessen überseeische Besitzungen.

Gleichwohl hat es nie an Stimmen und ernsthaften Bestrebungen gefehlt, die die von Farbigen bewohnten überseeischen Gebiete aus Gründen der Kolonisation von der räumlichen Totalität des Krieges auszuklammern versuchten. Der völkerrechtliche Weg hiezu ist das Rechtsgebilde der Neutralisation.

b) Unter Neutralisation versteht das Völkerrecht die unabhängigen Staaten vertraglich auferlegte Pflicht, sich jeder kriegerischen Politik bezüglich des Ganzen oder eines Teiles ihres Hoheitsgebietes zu enthalten. Im Gegensatz zur Neutralisation wird derjenige Zustand, der sich aus der Nichtteilnahme eines Staates an und in einem Kriege ergibt, als Neutralität bezeichnet. Ein klassisches Beispiel, von Farbigen bewohnte überseeische Gebiete auf dem Wege der Neutralisierung im Kriege zu schützen, bietet die Generalakte der Berliner Kongokonferenz vom 26. Februar 1885.[1]) Kapitel III Artikel 10–12 der Kongoakte enthält eine Erklärung betreffend die Neutralisierung der im konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete. Zum konventionellen Kongobecken gehörten außer Belgisch-Kongo, damals état indépendant du Congo, ganz Deutsch-Ostafrika, etwa ein Drittel von Kamerun, Britisch-Ostafrika und das Ugandaprotektorat, das Nyassaprotektorat, ein kleiner Teil von Nordrhodesia und etwa die Hälfte von Französisch-Äquatorialafrika. Für diese in der konventionellen Freihandelszone liegenden Besitzungen der unterzeichnenden Mächte sah Artikel 11 der Kongoakte eine fakultative Neutralisation für den Fall vor, daß das betreffende Mutterland in einen Krieg verwickelt werden sollte.

In Artikel 11 heißt es:

„Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den in Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leisten, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder

[1]) RGBl. 1885 S. 215 ff.

der anderen der kriegführenden Teile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken und dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benützen."

Dieser Artikel 11 wurde im Weltkrieg anwendbar. Auf Anregung Belgiens fand alsbald nach Ausbruch des Weltkrieges ein Schriftwechsel zwischen den verbündeten Mächten Belgien, Frankreich und England statt, welcher die Neutralisation des konventionellen Kongobeckens zum Gegenstand hatte. Das belgische Graubuch[1]) sowie die Deutsche Denkschrift über die Verhandlungen betreffend die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens[2]) enthalten die Veröffentlichung dieses Schriftwechsels. Während Belgien sich uneingeschränkt für eine Neutralisation der dem konventionellen Kongobecken angehörenden Gebiete einsetzt und den Generalgouverneur von Belgisch-Kongo anweist, zwar Verteidigungsmaßnahmen zu treffen, sich aber zugleich jeder Angriffsbewegung zu enthalten,[3]) ist man in Frankreich geteilter Meinung. Poincaré sieht auf den ersten Blick es kaum für bedenklich an, die Neutralität von Französisch-Kongo zu erklären.[4]) M. de Margerie, 1914 Kabinettschef des Außenministeriums Delcassé, vertritt jedoch die Meinung, „daß es bei der gegenwärtigen Lage darauf ankomme, Deutschland überall da zu treffen, wo es nur immer zu erreichen sei". Er glaubt, daß dies auch die Ansicht Englands sei, welches bestimmte Ansprüche geltend machen werde; Frankreich wünsche den Teil des Kongo wieder zu nehmen, den es infolge des Agadirzwischenfalls hatte abtreten müssen.[5]) Den Ausschlag in der Frage der Neutralisation des konventionellen Kongobeckens gab schließlich England. Getreu seinem Grundsatz: Schlag zuerst, schlag hart, schlag überall, hatte es bereits die Feindseligkeiten in den überseeischen Gebieten bei Skuitdrift und Nakab-Süd eröffnet. Denn die Absicht der Vernichtung der nationalen Betätigung Deutschlands in Übersee und der Wunsch, sich die deutschen überseeischen Besit-

[1]) Correspondance diplomatique relative à la guerre de 1914.
[2]) Deutsches Kolonialblatt (DtKbl) 1915 S. 168 f.
[3]) Belgisches Graubuch Nr. 58.
[4]) Ebd. Nr. 59.
[5]) Ebd. Nr. 74.

zungen nach Möglichkeit anzueignen, förderten den Entschluß Großbritanniens zum Eintritt in den Weltkrieg. Die Eröffnung der Feindseligkeiten in den Kolonien wurde indes Deutschland zugeschoben. Unter anderem wurde das Gefecht bei Nakab-Süd auf englisches Gebiet verlegt. Zum Beweise dafür, daß Nakab-Süd im englischen Gebiet liege und seine Besetzung eine Verletzung englischen Gebiets sei, wurde seitens der Regierung der südafrikanischen Union am 9. September 1914 im Parlament in Kapstadt eine englische Karte vorgelegt, auf welcher der Platz Nakab-Süd auf englischem Gebiet eingetragen war. „Eine Betrachtung dieser Karte, von der ein Originalstück in meinem Besitz ist," schreibt Solf, „zeigt aber deutlich, daß Nakab-Süd ursprünglich auf deutschem Gebiet eingetragen war, daß diese Eintragung durch Rasur entfernt und die Rasurstelle nachträglich mit brauner Farbe überdruckt und der Ort Nakab-Süd auf englisches Gebiet verlegt ist."[1]) Auf Grund dieser Lüge – eine den Tatsachen entsprechende Darstellung befindet sich in der erwähnten deutschen Denkschrift – im Verein mit der Tatsache, daß S.M.S. Königsberg auf der Reede von Sansibar den britischen Kreuzer Pegasus versenkt und sich sodann in die deutsch-ostafrikanischen Küstengewässer begeben hatte (Rufidji-Mündung), verkündete die britische Regierung in einem Schreiben des königlichen Gesandten in London an Herrn Davignon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, vom 17. August 1914:[2])

„Die britische Regierung könne sich den Vorschlägen, die Neutralität der kriegführenden Mächte im konventionellen Kongobecken zu berücksichtigen, nicht anschließen. Die deutschen Truppen in Deutsch-Ostafrika hätten schon die Offensive gegen das englische Protektorat in Zentralafrika ergriffen. Andererseits hätten britische Truppen schon den Hafen von Daressalam angegriffen, wo sie die funkentelegraphische Station zerstört hätten. Unter diesen Umständen würde die britische Regierung, selbst wenn sie von der politischen und strategischen Zweckmäßigkeit des belgischen Vorschlags überzeugt wäre, diesen nicht annehmen können."

So mußte der Versuch, die Gebiete des konventionellen Kongobeckens zu neutralisieren oder überhaupt den Krieg nicht nach Afrika zu tragen, scheitern und zwar unter der lügnerischen Begründung,

[1]) Solf S. 54.
[2]) Belgisches Graubuch Nr. 75.

die kaiserliche Regierung habe den ersten Schritt zu den Feindseligkeiten ergriffen. Artikel 11 der Kongoakte hätte jedoch die Möglichkeit geboten, noch in jedem Zeitpunkt bereits stattgehabter Feindseligkeiten die Frage der Neutralisation der unter die Kongoakte fallenden Gebiete aufzugreifen und sie herbeizuführen. Deutschland hatte die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß eine Neutralisation trotz der bereits in Gang geratenen Feindseligkeiten noch zu erreichen sei. Die deutsche Regierung ersuchte die Vereinigten Staaten in einem Schreiben vom 23. August 1914, das Einvernehmen der übrigen kriegführenden Mächte zur Neutralisation ihrer in der Freihandelszone liegenden Gebiete herbeiführen zu wollen. Die Vereinigten Staaten glaubten jedoch hiezu nicht in der Lage zu sein, da sie nicht Signatarmacht der Kongoakte seien. Die Bezugnahme Deutschlands auf die Grundsätze von Recht und Billigkeit fruchteten ebensowenig, wie der Hinweis darauf, daß die Vereinigten Staaten es übernommen hätten, die deutschen Belange bei denjenigen Mächten wahrzunehmen, mit denen sich die deutsche Regierung im Kriegszustand befand. An und für sich hätte es ja im Interesse aller Kolonialländer liegen müssen, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die von Europa noch wenig berührten farbigen Stämme aus Streitigkeiten europäischer Staaten herausgehalten wurden. Trotzdem blieb auch die Aufforderung, eine unnötige und zugleich die Kulturgemeinschaft der weißen Rasse schädigende Verschärfung des Krieges zu vermeiden, unbeachtet.[1]) So blieb dieser letzte Weg, die afrikanischen Kolonien von den Kämpfen des Weltkrieges durch das Mittel der Neutralisation zu verschonen, verschlossen.

Es war die britische Kriegseinstellung, die hier sich spiegelt, denn: „England war von vorneherein entschlossen, die Machtstellung und das Ansehen Deutschlands in Afrika wo und wie immer zu erschüttern. Frankreich und Belgien haben sich dem Vorgehen Englands gegen die deutschen Schutzgebiete angeschlossen und damit die Solidarität der an der Kulturmission in Afrika beteiligten Mächte gespalten, sowie das Ansehen der weißen Rasse bei den primitiven Völkerschaften Afrikas nachhaltig untergraben."[2])

Die trübe Erfahrung, die mit dem Versuch fakultativer Neutralisierung von Teilen des konventionellen Kongobeckens im Weltkrieg

[1]) Vgl. Denkschrift über die Verhandlungen betr. die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens, DtKbl. 1915 S. 173 ff.

[2]) Ebd. S. 179.

gemacht wurde, hat das Institut der Neutralisation als ein brauchbares Mittel des Schutzes von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete einstweilen in Frage gestellt. Ein dem englisch-amerikanischen Kriegsrecht entsprechender totaler Krieg umspannt auch die Besitzungen in Übersee. Dennoch ist auch heute der Gedanke der Neutralisation zum Schutze überseeischer Besitzungen nicht von der Hand zu weisen. Es soll später, in anderem Zusammenhang, noch davon die Rede sein. Solf schreibt in seinem kolonialpolitischen Testament im Jahre 1919: „Wenn man wie wir von den unheilvollen Wirkungen der Kriegführung in Afrika auf das ganze Werk der Zivilisation, das die Kolonialmächte auf sich genommen haben, durchdrungen ist, muß man jedes Mittel gutheißen, das auch nur einige Aussicht bietet, eine Wiederholung der Ausdehnung europäischer Konflikte in den Kolonien zu verhindern."[1]) Und trotz der Erfahrungen des Weltkriegs sieht es Tirpitz in seinen Erinnerungen 1920 im Hinblick auf Kiautschau noch als Unterlassungssünde der deutschen Kolonialpolitik an, daß keine ernstlichen Versuche unternommen wurden, Zusicherungen von andern Mächten hinsichtlich der Neutralisation des Kolonialbesitzes zu erhalten, denn „die Vorbedingung (eines starken Stützpunktes in Ostasien) war, daß wir uns mit Japan gut stellten."[2]) Die Neutralisation entspricht darüber hinaus jener „heiligen Aufgabe der Zivilisation", der die westeuropäischen Völker nur in friedlicher Kolonisationsarbeit gerecht zu werden vermögen. Auch heute darf daher die Neutralisation als ein Mittel des Schutzes von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete nicht außer acht gelassen werden. Natürlich würde die Neutralisierung nicht hindern, daß kriegführende Mächte sich beim Friedensschluß im Wege freier Vereinbarung über eine anderweitige Verteilung ihrer souveränen Rechte über auswärtige Gebiete einigen. Solange freilich eine umfassende Regelung bezüglich der von Farbigen bewohnten Gebiete in Übersee noch nicht getroffen wurde, wird die Waffe im Kriegsfalle den Schutz dieser Gebiete bestimmen.

Der Schutz überseeischer, von Farbigen bewohnter Gebiete mit der Waffe ist nach Art und Umfang verschieden, je nachdem es sich um eine See- oder Festlandsmacht handelt.

c) Eine Seemacht ist bestrebt, ihre überseeischen Besitzungen an Ort und Stelle zu schützen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn eine

[1]) Solf S. 94.
[2]) Tirpitz S. 76-77.

Seemacht, wie zum Beispiel England, durch eine Insellage von vorneherein räumlich beschränkt, das heißt nicht in der Lage ist, sich über seine Grenzen auf nachbarliches Gebiet auszudehnen. Im Falle eines Krieges fehlt einer solchen Macht die räumliche Unterlage zu einer ausreichenden, ja notwendig gesteigerten Gewinnung von Rohstoffen und Nahrungsmitteln im ursprünglichen Herrschaftsgebiete. In kurzer Zeit hängt Sein oder Nichtsein der Seemacht dann von dem Zugang und der Erhaltung ihrer überseeischen Besitzungen ab. Einer Seemacht stehen dabei zur Erreichung dieser Zwecke zweierlei Mittel zur Verfügung: eine starke Flotte (als dynamisches Element), feste Häfen und Stützpunkte (als statisches Element), beide in neuester Zeit mehr und mehr verstärkt durch Einheiten der Luftwaffe. Was die Aufgabe der Flotte anlangt, so hat sie Konteradmiral a. D. Donner wie folgt umschrieben: „Wie immer auch die Kriegslage sein mag, in irgend einer Form ist es Aufgabe der Flotte, in irgend einem Meeresteil, sei er groß oder klein, für irgend eine Zeit, sei sie kurz oder lang, die See so zu beherrschen, daß sie entweder von den eigenen Transporten unter möglichst geringer Gefährdung benutzt werden kann, oder daß sie etwaige gegnerische Transporte in so hohem Maße bedroht, daß diese unterbleiben oder in empfindlichem Maße eingeschränkt werden müssen."[1]) Die Flottenstützpunkte dienen, wie schon ihr Name sagt, dazu, den Flotten, deren Fahrbereich kein unbeschränkter ist und die von Ergänzungen aller Art abhängig sind, die notwendigen Lebensmittel, Brennstoffe und Ausbesserungsmaterialien in gesicherter Form bereitzustellen. Sie kommen außerdem als gesicherte Zufluchts- und Liegeplätze von Schiffen und als Ausgangspunkt für militärische Operationen im Hinterland in Betracht. Wie es um die Flottenstützpunkte bestellt ist, mag ein Blick auf die britische, seit Jahrhunderten gepflogene Politik der Flottenstützpunkte zeigen. Im Laufe der Geschichte hat sich Großbritannien mehrere Reihen beherrschender maritimer Stützpunkte zu verschaffen gewußt. Da ist die Mittelmeer-Gruppe mit Gibraltar, Malta, Zypern, Haiffa, Alexandria; die Rote-Meer-Gruppe mit Suez, Aden, Perim; die ostasiatische Verteidigungsstellung mit Singapore, Hongkong, Weihaiwei (jetzt abgerüstet); das atlantische Sperrliniensystem mit Halifax, Bermudas, Antillen, Falklandinseln – die Flottenstützpunkte der britischen Inseln, ferner Freetown, Bathurst, St. Helena, Simonstown. Eingehende Ausführungen

[1]) Donner in der Ztschr. Wissen und Wehr, 1934 S. 657.

finden sich in der interessanten Schrift von H. Lufft: Das Empire in Verteidigung und Angriff (1936).

d) Anders liegen die Verhältnisse bei einer Festlandsmacht. Den überseeischen Besitzungen einer Festlandsmacht kommt jene ausschlaggebende Bedeutung grundsätzlich nicht zu. Die eigenen wirtschaftlichen Kräfte und Möglichkeiten einer Festlandsmacht sind vermöge ihrer nicht durch insulare Beschränkung gehemmten Flächenbegrenzung breiter. Daher kann sie unter Umständen eine zeitweise Abgeschnittenheit von ihren kolonialen Besitzungen in Kauf nehmen, um so mehr als ein zeitweiliger Verlust von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete einen Verlust eigener völkischer Substanz nicht oder nur in geringem Maße mit sich bringt.

Bismarck hat angesichts der fortschreitenden Industrialisierung und der damit verbundenen entsprechenden Bevölkerungsvermehrung in Deutschland, unter Zurückstellung besonderer autarkischer Bestrebungen, sein Augenmerk vornehmlich auf die Förderung der deutschen Welthandels- und Weltwirtschaftsbeziehungen gerichtet. Er hat nach langem Schwanken es schließlich für erforderlich erachtet, den deutschen Weltwirtschaftsbeziehungen durch die Möglichkeit der Betätigung Deutscher unter eigener Flagge Stetigkeit und nationale Geltung zu verschaffen. Daher hat er schlagartig ein deutsches Kolonialreich begründet und sah sich damit auch vor die Frage des Schutzes der überseeischen Gebiete gestellt. Er befaßte sich mit dieser Frage in den Reden vom 23. Juni 1884 in der Sitzung des Haushaltausschusses, und vom 26. Juni 1884 in der Sitzung des Reichstags. Seine Auffassung war, den nach dem System der englischen Royal Charters aufgezogenen Kolonien sei nur die Möglichkeit desjenigen Schutzes zu gewähren, der ohne stehende Garnison dort geleistet werden könne. „Frage man nach den Mitteln," so führt Bismarck in der Budgetkommission aus, „welche das Reich besitze, um die deutschen Unternehmungen in fernen Gegenden wirksam zu schützen, so komme vor allem der Einfluß des Reichs und der Wunsch und das Interesse anderer Mächte, mit ihm in freundschaftlicher Beziehung zu stehen, in Betracht."[1]) Der Reichskanzler äußert sich dann in der gleichen Rede dahin, daß „wenn wir auch keine überlegene Flotte hätten, so könnten überseeische Verwicklungen ausgetragen werden vor den Toren von Metz."[2])

[1]) Kohl (Bismarckreden) Bd. 10 S. 171.
[2]) Kohl a.a.O. S. 213 Anm. 1; vgl. auch S. 212, 214, 216.

Drei wichtige, noch heute bedeutsame Grundsätze für den Schutz überseeischer Gebiete seitens einer Festlandsmacht hat damit Bismarck ausgesprochen. Sie lauten, wenn wir die teils verblümte Sprache des Diplomaten in die Sprache der wissenschaftlichen Betrachtung übersetzen:

1. eine kontinentale Macht schützt ihre überseeischen Besitzungen gegenüber einer Festlandsmacht auf dem Festland (Deutschland gegenüber Frankreich zum Beispiel vor den Toren vor Metz);
2. einer Seemacht gegenüber ist der militärische Schutz überseeischer Besitzungen für eine festländische Macht mittels Waffen untunlich. Hier schützt Einfluß (Prestige) und gute Politik;[1])
3. gegen kleine und mittlere Mächte ist auch für eine Kontinentalmacht der Schutz ihrer überseeischen Gebiete mit einer Flotte am Platze.[2])

Die Geschichte hat Bismarck mit dieser Erkenntnis recht gegeben. Anstatt für seine Ostasienpolitik die Sympathie Japans zu erwerben, verscherzte Deutschland diese im japanisch-chinesischen Krieg (Friede von Schimonoseki). Dafür wurde der als Kolonie getarnte Flottenstützpunkt Kiautschau erworben, mit den modernsten Waffen ausgerüstet, um ihn dann im ersten Kriegsmonat nach heldenmütigem, aber aussichtslosem Kampfe einer feindlichen Übermacht in die Hände fallen lassen zu müssen. Der Ausbau Kiautschaus zum Flottenstützpunkt sowie die Kunde davon, daß Tirpitz und der deutsche Generalstab Verteidigungsmaßnahmen in Deutsch-Ostafrika erwögen, stellten die nervösgewordenen freundschaftlichen Beziehungen zu England auf die Probe. Diese gingen schließlich zu einem wesentlichen Teil durch den uneingeschränkten Risikoflottenbau verloren. Dadurch wurde eine ergiebige Bündnispolitik mit England unmöglich gemacht. Gleichzeitig aber wurden durch den Flottenbau die Kräfte Deutschlands auf dem Festland verzettelt. Der Schutz seiner überseeischen Besitzungen nach der Art einer Seemacht und zugleich nach der von Bismarck für eine festländische Macht für richtig erkannten Weise ging über die wirtschaftlichen und politischen Kräfte Deutschlands. So hat eine falsche Politik hinsichtlich des Schutzes der deutschen überseeischen Gebiete mit zum Verlust des Weltkriegs und der deutschen Kolonien maßgebend beigetragen.

---

[1]) Vgl. Solf S. 51; vgl. auch die portugiesische Politik mit ihrer Anlehnung an England (Windsorverträge).

[2]) Kohl (Bismarckreden), Band 10, S. 414.

e) Es ist an dieser Stelle noch eines andern Vorschlags zum Schutze von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete zu gedenken, gleichgültig ob sie einer Land- oder Seemacht gehören. Er geht dahin, die in den verschiedenen Weltteilen besonders in Afrika gelegenen westeuropäischen Kolonien unter die westeuropäischen Staaten so zu verteilen, daß möglichst große, vor allem aber gleich starke Anteile entstehen. Damit soll ein Ausgleich der Machtverhältnisse geschaffen werden (man vergleiche den Gedanken des europäischen Gleichgewichts), der jeden Angriff auf eine Kolonie unwahrscheinlich machen soll.[1]) Dieser Vorschlag ist auf den ersten Anblick bestechend. Aber er hält einer Gegenüberstellung mit der Wirklichkeit nicht stand. Eine größenmäßig gleiche Verteilung der afrikanischen Kolonien wäre keineswegs ideal. Denn eine etwaige Aufteilung kolonialer Länder hätte sich in erster Linie nicht nach militärischen Gesichtspunkten zu richten, sondern nach der Größe und Volkszahl des mit Kolonien zu beglückenden Staates. Davon abgesehen, harrten weit schwierigere Fragen ihrer Lösung. Es gibt heute keine herrenlosen, zur Kolonisation geeigneten Gebiete mehr. Welche Macht aber würde freiwillig ihr gehörige Kolonialgebiete zu einer Verteilung zur Verfügung stellen? Welche Staaten kämen überhaupt für eine Zuteilung gleich großer Kolonialgebiete in Betracht? Wären es nur Großmächte, oder auch kleinere und kleine Mächte; wären es jeweils alle oder nur solche, welche sich durch eine koloniale Betätigung von einer gewissen Dauer und Stärke sozusagen ein Anrecht auf eine Zuteilung erworben haben? Welcher Stelle stünde es zu, die in Frage kommenden Gebiete in gleich große Stücke aufzuteilen? Nach welchen Gesichtspunkten sollte dies geschehen, nach erdkundlichen, völkerkundlichen, wirtschaftlichen? Wem würde die nun folgende Zusprechung der einzelnen Gebietskomplexe zustehen? Wer würde die Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten schlichten, Ausgleiche schaffen, unter Umständen Entschädigungen gewähren und dergleichen. Der Gedanke, überseeische, von Farbigen bewohnte Gebiete vor dem Kriege durch eine größenmäßig gleiche Verteilung zu schützen, muß daher angesichts dieser Schwierigkeiten als utopisch bezeichnet werden.

f) Der militärische Schutz überseeischer, von Farbigen bewohnter Gebiete ist nach dem bisher Ausgeführten für See- und Festlandsmächte grundsätzlich verschieden. Dennoch führt der Umstand, daß

[1]) Solf S. 57.

Kolonien Verfassungsausland sind, in einer Reihe kolonialpolitischer und militärrechtlicher Fragen zu mehr oder weniger gleichartigen Maßnahmen der Kolonialmächte.

Die Kommandogewalt bei militärischen Maßnahmen in den Kolonien war nach deutschem Kolonialrecht grundsätzlich von heimischen Ressorts, insbesondere von dem Kriegsministerium, unbeeinflußt. Erwerb, Verwaltung und Erhaltung einer Kolonie sind Ausfluß der auswärtigen Gewalt. Im zweiten Deutschen Reich war gesetzlich anerkannt, daß dieser Zweig der auswärtigen Gewalt als Schutzgewalt dem Deutschen Kaiser zustand. Er war daher allein für militärische Maßnahmen in den Kolonien zuständig, soweit er diese Zuständigkeit nicht auf andere Stellen, in den Kolonien auf die Gouverneure, also Verwaltungsbeamte, übertragen (delegiert) hatte und nicht von der Bewilligung geldlicher Mittel vom Reichstag abhängig war. Im Rahmen des britischen Weltreiches obliegt die Bearbeitung der Fragen des militärischen Schutzes der Kolonien dem Reichsverteidigungsausschusse. Der Oberbefehl in den Kolonien aber steht einer zivilen Gewalt, den Gouverneuren, zu. Frankreich freilich hat vorwiegend aus militärischen Gründen die Oberkommandos von Nordafrika, Syrien und Südchina unmittelbar seinem Kriegsministerium unterstellt. In den übrigen Kolonien dagegen üben die Gouverneure den Oberbefehl über die Truppen aus.[1])

Auf die für eine See- und Kontinentalmacht gleichermaßen bestehende Notwendigkeit der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich des militärischen Schutzes der Kolonien wurde bereits hingewiesen. Ein Wehrgesetz des Mutterlandes gilt demnach ohne gegenteilige Bestimmung nicht in den Kolonien. Als Beispiele solcher Spezialgesetze mögen deutscherseits dienen: das Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896;[2]) die allerhöchste Verordnung vom 26. Juli 1896 betreffend die disziplinarische Strafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen;[3]) die Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten vom 26. Juli 1896;[4]) die Verordnung betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen

[1]) Montgelas S. 17.
[2]) DtKbl. 1896 S. 522; Rgbl. 1896 S. 653.
[3]) DtKbl. 1896 S. 515.
[4]) DtKbl. 1896 S. 516; Rgbl. 1896 S. 669, 670.

Schutztruppen vom 26. Juli 1896.[1]) Es läßt sich daraus zugleich die Folgerung ziehen: die den bundesstaatlichen Kontingenten angehörigen Truppen konnten nicht ohne weiteres zum Dienst in den überseeischen Besitzungen herangezogen werden und umgekehrt, Reichsangehörige konnten nicht ohne weiteres ihre aktive Dienstpflicht in den Kolonien erfüllen. In jedem Falle waren besondere Gesetze erforderlich.

Ja der Gedanke, daß es sich bei der Verteidigung überseeischer, von Farbigen bewohnter Gebiete in erster Linie nur um den Schutz des im Vordergrunde stehenden Gebietes handelt und nicht um den Schutz des eigenen Volkstums, läßt die Verpflichtung eigener Truppen zum Dienst über See allenthalben auf dem Gedanken der Freiwilligkeit beruhen. Nicht nur in diesbezüglichen Spezialgesetzen, sondern auch in den Verfassungsurkunden selbst ist dieser Gedanke zum Ausdruck gekommen.

Artikel 184 der niederländischen Verfassung vom 6. November 1887 bestimmt: „Die Rekruten des Landheers können nur mit ihrer Zustimmung in die Kolonien und überseeischen Besitzungen geschickt werden."

Desgleichen heißt es in Artikel 1 Absatz 4 Satz 2 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831, abgeändert am 9. September 1893: „Die belgischen Truppen, die zur Verteidigung der Kolonien bestimmt sind, können nur durch freiwillige Verpflichtung rekrutiert werden."

In Großbritannien rekrutierte sich bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die ganze Armee durch freiwillige Verpflichtung. Aber auch der englische Soldat konnte nicht ohne eine weitere Einwilligung in den überseeischen Besitzungen Verwendung finden. „Die Angehörigen der Territorialarmee werden „ersucht" (asked), sich für den Dienst Übersee im Kriegsfalle zu verpflichten, wozu die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist."[2])

Auch die französischen weißen Kolonialtruppen werden nicht auf Grund der einheimischen allgemeinen Wehrpflicht zum Dienst in den Kolonien bestimmt, sondern entweder durch freiwillige Anwerbung rekrutiert oder durch freiwillige Überschreibung von der Armee des Mutterlandes.[3])

[1]) DtKbl. 1896 S. 516.
[2]) Statesman's Yearbook 1938 S. 43.
[3]) Statesman's Yearbook 1938 S. 908.

Nach der Enciclopedia Italiana sind auch die italienischen Truppen in den Kolonien vorzugsweise Freiwillige.[1])

Für die deutschen Verhältnisse mag das Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896[2]) noch ein lehrreiches Beispiel geben. Das Schutztruppengesetz – weniger zum äußeren Schutz der Kolonien erlassen als zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, Ruhe und Sicherheit – bestimmt in § 2: die Schutztruppe wird gebildet

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden,

b) aus angeworbenen Farbigen.

Weiter heißt es in Artikel III § 18: Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. Die auf Grund Artikel III dieses Gesetzes ergangene Verordnung betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika vom 30. März 1897[2]) bestimmt in § 2: „Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch (!) in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt." Nur im Falle der Not sollte von dem Grundsatz der Freiwilligkeit abgegangen werden. So lautet § 19 des angeführten Schutztruppengesetzes: „Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebietes angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten."

Wie in fast allen Flottenstützpunkten westeuropäischer Kolonialmächte, so waren auch die in Kiautschau stationierten deutschen

[1]) Enciclopedia Italiana Bd. 10 S. 828.
[2]) DtKbl. 1897 S. 223; Rgbl. 1897 S. 167.

Truppen Marinetruppen. Für diese spielt der angeschnittene Fragenkreis keine Rolle. Denn der Dienst in der Marine oder in einem der Marine unterstellten Truppenkörper umfaßt von vornherein den Dienst im Ausland.

2. Schutzmaßnahmen in den Kolonien

a) Der Schutz überseeischer, von Farbigen bewohnter Gebiete bewendet nicht beim Schutz gegen auswärtige Feinde. Die Souveränität des Mutterlandes bedarf auch im Innern der Kolonie der Stütze und Sicherung.

Bei einer Siedlungskolonie, die infolge der Zahl und der Bedeutung der mutterländischen Bewohner den anfänglichen kolonialen Stand überholt und den dominion-status oder den der Provinz erreicht hat, bietet der Schutz der mutterländischen Souveränität nach innen um so weniger Schwierigkeiten, je geringer die Farbigen nach Zahl und Art gegenüber den Weißen sind. Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung genügen polizeiliche Kräfte. Es gibt allerdings alte Siedlungskolonien mit Provinz- oder dominion-status in Nord- und Südafrika, in denen es eine unentschiedene Frage ist, wie sich die Weißen gegenüber einer überwiegend farbigen Bevölkerung, die zudem durch einen starken Einschlag von Mischlingen empfindlich ist, auf die Dauer halten. Mit dieser Frage will sich indes die Abhandlung nicht befassen.

Anders in den Firmenkolonien, in denen die Weißen, da die Familiensiedlung äußerst beschränkt ist, den Farbigen gegenüber stets eine kleine Minderheit bilden und die kolonisierende Macht aus kulturellen sowie vor allem aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen bestrebt ist, die Zahl der farbigen Bevölkerung tunlichst zu heben. Hier hängt die Frage, ob der Schutz der Souveränität der kolonisierenden Macht durch polizeiliche Kräfte sichergestellt werden kann, nicht zum wenigsten von der Kolonisierbarkeit der Eingeborenen ab, sowie vom Grad und der Dauer der Kolonisation und dem Geschick der kolonisierenden Macht. Die Kolonisierbarkeit farbiger Völker ist nicht immer die gleiche. Man kann die farbigen Völker in zwei Gruppen einteilen, von denen die eine weniger, die andere mehr kolonisierbar ist.

Als schwer kolonisierbar müssen bezeichnet werden: die nordafrikanischen und nilotischen Stämme, also Berber (vandalischer Einschlag), Kabylen, Araber, Juden, Ägypter, Abessinier; ferner die Mikronesier, Maori, Indios.

Als leicht oder leichter kolonisierbar können bezeichnet werden: die Riesenmasse der Bantu, einschließlich der Sudanesen, die sich ja auch die Sklaverei gefallen ließen, die Malaien, die Papua, die Poly- und Melanesier, und schließlich auch die Inder (die aber nach dem japanisch-russischen Kriege und besonders seit ihrer Verwendung im Weltkriege an Kolonisierbarkeit beträchtlich verloren haben).[1])

Dem Schutze der Souveränität nach innen dienen zunächst polizeiliche Kräfte. Bei leichter erregbaren Völkern wird es allerdings, zumal wenn Verwaltungsfehler unterlaufen, vielfach eine Frage sein, ob die innere Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch polizeiliche Kräfte allein aufrecht erhalten werden können. Oft ergibt sich die Notwendigkeit, neben den polizeilichen Kräften noch besondere Truppenkörper in Form von Schutztruppen, wie das deutsche Kolonialrecht diese Truppe bezeichnete, aufzustellen. Die Bildung der deutschen Schutztruppe war allerdings nicht, wie zum Beispiel die französische Kolonialarmee in Nordafrika, bedingt durch eine schwerere Kolonisierbarkeit der in den deutschen Kolonien ansässigen Stämme, etwa der Herero oder Hottentotten, sondern durch Aufstände, die auswärtige Feinde des Reiches geschürt und mit Waffen unterstützt hatten, sowie durch die Jugendlichkeit der deutschen Kolonialmethoden, welcher Fehler in der Eingeborenenbehandlung nicht erspart blieben. Wo immer aber die Unterhaltung solcher Schutztruppen sich als notwendig erweist, wird sich das Problem aufdrängen, ob sich die Kolonisation überhaupt bezahlt macht. Die ständige Unterhaltung von starken und zur Ausschließung von Meutereien mit vielen Weißen durchsetzten Schutztruppen bildet eine große Belastung des Haushaltes; der fortwährende Kleinkrieg zur Unterdrückung von Unruhen und Aufständen, gegen Boykott, offene oder geheime Sabotage bald da, bald dort, beunruhigt jede koloniale Betätigung und ist eine ständige Belastung der auswär-

[1]) Haber a.a.O. – Die alte deutsche Kolonialgeneration, die diese Erkenntnisse in langjähriger Beobachtung und Erfahrung gesammelt und der Jugend übermittelt hat, ist im Aussterben. Die Frage ist, ob nicht auch der jungen, traditionslos werdenden Generation die Möglichkeit gegeben werden kann, diese für zukünftige koloniale Beamte, Kaufleute und Kolonisten so wichtigen Erfahrungen für die Fragen der Eingeborenenbehandlung zu machen, in eigener Anschauung und eigenem Erlebnis. Nicht uninteressant wäre dabei, der Bedeutung der Rassenmischung für die Kolonisation auf die Spur zu gehen oder zum Beispiel die Frage zu untersuchen, ob die deutschen Blutschutzgesetze uneingeschränkt auf überseeische, von Farbigen bewohnte Gebiete westeuropäischer Mächte übertragen werden könnten.

tigen Politik. Das zeigt nicht nur zum Beispiel Nordafrika oder Palästina, sondern auch das durch den Krieg erwachte Indien.

In den tropischen Niederungsgebieten der Firmenkolonien, in denen stets eine kleine Anzahl Weißer einer großen Masse Farbiger gegenüberstehen, muß daher zur Sicherung der Souveränität der kolonisierenden Macht noch ein anderes Mittel treten. Es ist ein Mittel nicht militärischer, sondern psychologischer Art. Es handelt sich um die nie zu unterschätzende Einwirkung auf die innere Einstellung des Eingeborenen und der anderen Farbigen zu dem weißen Kolonisator und umgekehrt.

Der Farbige bringt dem weißen Kolonisator, der mit den neuzeitlichsten Mitteln westeuropäischer Zivilisation zu ihm kommt, eine natürliche Ehrfurcht entgegen. Er ist sich der zivilisatorischen und geistigen Überlegenheit und ihrer Auswirkung auf dem Gebiete der Organisation, der Technik und der mechanischen Verfeinerung stets bewußt gewesen. Dieses Bewußtsein zu erhalten und zu pflegen muß das ernste Bestreben des Weißen und jeder vernünftigen Kolonialpolitik sein. Das Verhältnis von weißem Kolonisator und farbigem Eingeborenen darf und braucht dabei nicht das von Herr und Knecht, Sieger und Besiegtem sein. Vielmehr soll es, wie das kolonialrechtliche Schrifttum sich gerne ausdrückt, das fürsorgliche Verhältnis des Vormunds zum Mündel, das heißt ein treuhänderisches Verhältnis sein. Erkennt der Farbige, dem es an gesundem Instinkt keineswegs fehlt, in dem Weißen nicht nur seinen Beherrscher, sondern auch seinen Schutzherrn und Pfleger, so wird die ihm entgegengebrachte natürliche Ehrfurcht stets ein gewaltiger Hemmschuh sein für Angriffe auf die Souveränität der kolonisierenden Macht im Innern der Kolonie. Anschläge auf Weiße, Aufstände und Boykotte werden zu den Ausnahmen zählen und nur die Reaktion auf völlige Mißgriffe bilden. Verstöße der Farbigen müssen auf das nachdrücklichste geahndet werden. Ohne Betonung ihrer Überlegenheit wird sich sonst eine durch das tropische Klima bedingt kleine Anzahl Weißer in den Firmenkolonien gegenüber der Masse der daselbst wohnenden farbigen Bevölkerung nicht halten und durchsetzen können, es sei denn unter Zuhilfenahme dauernder militärischer Machtmittel, die aber, wie schon ausgeführt, die Rentabilität der Kolonisation in Frage stellen. So haben die Spanier zum Beispiel in ihren mittel- und südamerikanischen Kolonien ihre Souveränität nicht erhalten können,

weil die dazu erforderlichen militärischen Aufwendungen die Finanzkraft des Herrscherlandes überstiegen.

b) Jede überseeische Besitzungen eignende Macht hat sich daher darüber klar zu werden: welche Rechte räume ich den jeweiligen Farbigen insbesondere hinsichtlich des militärischen Schutzes der von ihnen selbst als Heimat bewohnten Kolonie ein, und welche Stellung gebe und behaupte ich dem Weißen, insbesondere dem weißen Waffenträger gegenüber? Beide Fragen erfahren von den westeuropäischen Mächten eine verschiedene Behandlung. Auf den ersten Anblick sollte es ja Sache jeder westeuropäischen Macht, die ihre Souveränität auf überseeische Gebiete ausdehnt, und nur ihre Sache sein, die geltend gemachten Rechte zu schützen. Zu diesem Ergebnis führt auch die Eigentumstheorie, die heute noch eine Rolle im amerikanischen Staatsrecht spielt. Die Vereinigten Staaten waren bekanntlich von Anfang an bestrebt, sich auszudehnen. Die Verfassung sah daher die Angliederung neuer Staaten nach ihren revised statutes zunächst in der Form von Territorien vor und erklärte den Kongreß für zuständig, wieder mit der Auflage, daß die Bewohner Bürgerrechte erlangen mußten. Den Vereinigten Staaten ist also die westeuropäische Form der eigentlichen Kolonie verschlossen. Sie haben sich mit der Angliederung von Territorien (Hawai) oder durch Schließung völkerrechtlicher Verträge (Cuba, Puerto Rico, Philippinen) geholfen. Nur wenn das Objekt zu klein war, haben sie sich der Verfassungsbestimmungen über property of the United States bedient.[1]) Jedem Eigentümer muß es aber vorbehalten bleiben, sein Eigentum von sich aus zu schützen. Alle westeuropäischen Kolonialmächte haben gleichwohl in ihren überseeischen Besitzungen auch die Eingeborenen und anderen Farbigen mit dem Schutze ihrer Rechte befaßt.

Die Pflichten und Rechte der zum äußeren und inneren Schutz herangezogenen Farbigen gehen in zweierlei Richtung: in wirtschaftlicher und in persönlicher.

In wirtschaftlicher Richtung ist der alte koloniale Katechismus von Bedeutung: Beschaffung von Lebensmitteln, Genußmitteln und industriellen Rohstoffen aus den Kolonien, Absatz von Fertigwaren nach den Kolonien. Für die farbigen Bewohner einer Firmenkolonie kommt daher nicht in Betracht, durch Lieferung fertiger Kriegsmittel

[1]) Kaufmann, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika.

zum Schutze der von ihnen als Heimat bewohnten Kolonie beizutragen. Auch wird sich eine Kolonialmacht hüten, in einer Firmenkolonie eine industrielle Erzeugung von Kriegsmaterial durch entsprechende Anlagen vorzubereiten. Industrielle Anlagen und Produktionsmittel müssen aus Gründen des Absatzes und geordneten Wirtschaftsablaufes gegenüber Firmenkolonien der unveräußerliche Besitz des Mutterlandes sein. Die Eingeborenen der Firmenkolonie haben daher in wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich nur mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln für den und in dem Fall eines Krieges beizustehen. Dazu kommt ein geldlicher Beitrag in Form von Steuern. Indien bietet hiefür ein Beispiel. In einem Memorandum, das die Ostindische Kompagnie 1858 an das englische Parlament richtete,[1]) wird festgestellt: „Nahezu ein ganzes Jahrhundert hindurch wurden unsere indischen Besitzungen mittelst ihrer eigenen Hilfsquellen erworben und verteidigt, ohne die geringsten Kosten für das britische Schatzamt." Bei unentwickelten Formenkolonien wird aber auch der materielle Beitrag von geringerer Bedeutung sein.

In den Vordergrund tritt die persönliche Heranziehung der Farbigen selbst zur Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kolonie. Die Tatsache ihrer Ausbildung und Zusammenfassung in bewaffneten Formationen bringt es allerdings mit sich, daß die kolonisierende Macht, wenn sie eigene Truppen nicht zur Hand hat, sie auch zur Verteidigung der Kolonie gegen äußere Feinde einsetzt. Diese Verwendung ist zweckmäßig und völkerrechtlich nicht zu beanstanden. Zweckmäßig ist die Heranziehung Farbiger zum Schutze der Kolonie zunächst aus einem politischen Grund. Dem Eingeborenen wird, wenn es um den Schutz seiner eigenen Heimat geht, vor Augen geführt: Es geht um deine Angelegenheiten. Dabei schwindet das Gehässige (Odium) der Fremdherrschaft, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Vom militärischen Standpunkte aus kennen die Eingeborenen Land und Leute. Sie wissen sich in die Landesverhältnisse, insbesondere das Klima, besser zu finden. Schließlich spielt auch ein finanzieller Gesichtspunkt eine Rolle. Die eingeborenen Streitkräfte verursachen geringe Kosten. Sold wurde früher teilweise überhaupt nicht gewährt. So bestimmte zum Beispiel § 7 des Vertrages betreffend die Wehrpflicht der Rehobother Bastards: „Sold wird nur im Kriege gewährt."[2])

[1]) Horovitz S. 24.
[2]) DtKbl. 1895 S. 535.

Der völkerrechtliche Standpunkt hat heute seinen Niederschlag in der Völkerbundsatzung erhalten. Es heißt dort in Artikel 22 Absatz 4, allerdings in Beschränkung auf die sogenannten B-Mandatsgebiete: „Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- und Flottenstützpunkten, sowie das Verbot militärischer Ausbildung von Eingeborenen, s o w e i t sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient." Dieser Grundsatz, daß Farbige nur insoweit zum militärischen Dienst herangezogen werden dürfen, als es für polizeiliche oder Landesverteidigungszwecke erforderlich ist, sollte als ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts aufgefaßt werden und nicht nur als maßgeblich für die B-Mandate. Völkerrechtlich muß jedenfalls die Heranziehung der Farbigen zum militärischen Dienst, soweit es sich um den innern und äußern Schutz der Kolonien selbst und nicht um den des Mutterlandes handelt, als erlaubt betrachtet werden. Indessen ist die Verwendung farbiger Waffenträger bei den verschiedenen westeuropäischen Kolonialmächten keine gleichmäßige.

Zwar wird bei der Heranziehung Farbiger zum Schutze der Kolonie von den westeuropäischen Kolonialmächten, insbesondere von Frankreich und England, eine gleiche Taktik eingeschlagen. Es wird vermieden, farbige Truppen in ihrer eigenen, nächsten Heimat einzusetzen. So verwendet England seine martial-races in Indien (es zählen dazu die Mohammedaner des Pundjab, die Pathans und Baluschis an der Nord-Westgrenze, die Mephas, Sikhs, Dogras, Rajputen, Garhwalis u. a.) grundsätzlich nicht in den betreffenden Rekrutierungsgebieten; ebenso verwendet Frankreich seine madagassischen und westafrikanischen Krieger nicht in ihrer Heimat, sondern hauptsächlich in Nordafrika. Ferner erfolgt eine Mischung von Stämmen und Ständen. So bestand zum Beispiel 1915 ein indisches Regiment der Nordarmee aus zwei Kompagnien Sikhs, zwei mohammedanischen Kompagnien und einer Kompagnie Pathanen. Damit wird verhindert, daß eine örtliche Bewegung in Heer oder Bevölkerung auf andere Heeres- oder Bevölkerungsteile übergreift.[1])

c) Dennoch weist die Heranziehung Farbiger zum Dienst mit der Waffe einen tiefen Unterschied innerhalb der westeuropäischen Kolonialvölker auf. Die westeuropäischen Mächte zerfallen dabei in zwei Gruppen, nämlich in eine romanisch(-katholische), mit Frankreich an

[1]) Konow S. 60; Horovitz S. 90.

der Spitze und in eine germanisch-nordische, mit England an der Spitze. Der Grund hiefür ist eine verschiedene rassische Einstellung der romanischen und germanischen Kolonialvölker zu der farbigen Bevölkerung ihrer Kolonien.

Die romanische Einstellung zur Frage des Verhältnisses Weißer–Farbiger nimmt ihren Ausgang in der französischen Staatsumwälzung von 1789 mit der Lehre der Gleichheit alles dessen, was menschliches Antlitz trägt. Das ancien régime hatte noch Bedenken hinsichtlich der Gleichstellung Farbiger mit den Weißen gehabt. So verbot zum Beispiel in San Domingo eine Rassenschranke jeglichen Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Negern. Ähnliche Bestimmungen enthielt der Code Noir.[1]) Nunmehr verwarf die französische Revolution den Gedanken der Überlegenheit der weißen Rasse. Durch ein Dekret vom 8. März 1790 wurden die französischen farbigen Kolonien aus einfachen Handelsniederlassungen wesentliche Bestandteile des französischen Reiches. Die 1791 hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen glichen die Kolonien vollständig dem Stand des Mutterlandes an.[2]) Im heutigen französischen Kolonialreich bildet Algerien ein Beispiel dieser Auffassung, indem es an der französischen Departementeinteilung teilnimmt.[3]) Die farbige Bevölkerung soll derjenigen des Herrscherlandes angeglichen (assimiliert) und dadurch zur Aufnahme der französischen Kultur fähig gemacht werden.[4]) Der Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen ist nicht verboten, die Eheschließung gestattet. Der Grundsatz: alle Eingeborenen sind Franzosen – die gesetzgebende Versammlung verlieh im Jahre 1792 die qualité de français allen freien Bewohnern, wie immer auch ihre Farbe sei und ohne Unterschied[5]) – womit sie, was für Frankreich von großer Wichtigkeit ist, der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen wurden, – mußte zwangsläufig dazu führen, den Farbigen die Staatsbürgerrechte, das Wahlrecht, einzuräumen. Es zeigte sich aber bereits in der Beratung der Nationalversammlung, daß es mit dem Wesen des Kolonialbegriffs unvereinbar ist, Farbigen eine Mitbestimmung an der staatlichen Willensbildung zu geben. Es wäre dazu gekommen, daß im französischen Parlament bald mehr farbige Abgeordnete gesessen

[1]) Mangold S. 100 und 102.
[2]) Zimmermann, Kolonialpolitik S. 41.
[3]) Maull S. 56.
[4]) Sarraut in Ztschr. L'Afrique française, 1923 S. 247 ff.
[5]) Gaucher S. 65.

wären als einheimische. Der Gleichheitsgrundsatz wurde daher in Frankreich umgangen:

α) durch Betonung des Personalstatuts, das die Eingeborenen vom Code Civil ausnahm,

β) durch Festlegung der den Kolonien zustehenden Sitze im Parlament (zur Zeit 16) und im Senat (zur Zeit 9).

Diese Einstellung zu den von den Farbigen bewohnten Kolonien ist nicht nur Frankreich, sondern allen romanischen Völkern in mehr oder minderem Grade eigen.

In der spanischen Verfassung vom 9. Dezember 1931 und in der portugiesischen Verfassung vom 27. August 1911 wird das Gebiet einer Kolonie mit dem des Mutterlandes formell gleichgestellt. Italien hat am 28. Oktober 1938 (dem 17. Jahrestage des Marsches auf Rom) Libyen mit Ausnahme des größtenteils aus Wüstengebiet bestehenden Südens dem Mutterland ausdrücklich eingegliedert. Die neugeschaffenen Provinzen Tripolis, Misurata, Bengasi, Derna unterstehen dem Innenminister.[1]) Auch die Bevölkerung der Kolonien ist theoretisch mit der des Mutterlandes gleichgestellt. Nach den neuesten Verlautbarungen wendet sich einzig Italien dem Rassengedanken zu.[2]) Von der Theorie der Gleichstellung weicht freilich die Praxis ab. Die Eingeborenen erhalten nur durch Erfüllung bestimmter Normativbedingungen Gleichberechtigung, das heißt die vollen Staatsbürgerrechte. Das französische Gesetz betreffend die Verleihung des Wahlrechts an Eingeborene Algeriens vom 4. Februar 1919[3]) setzt für den Erwerb des Wahlrechts voraus: einen Antrag, ein Alter von mindestens 25 Jahren, Einehe oder Ledigenstand, zweijährigen Wohnsitz, keine Vorstrafen, die den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen. Der Eingeborene hat einen Anspruch auf die Verleihung der politischen Rechte, wenn er Militärdienst geleistet hat, ferner die Fähigkeit besitzt, französisch zu lesen und zu schreiben, wenn er Grund und Boden besitzt, Steuern in bestimmter Höhe zahlt oder ein Amt innehat. Die Verordnung betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft für Französisch-Togo aus dem Jahre 1933[4]) macht zur Bedingung: Der Bewerber muß nachweisen, daß er sich um franzö-

[1]) Dresler S. 35.
[2]) Dresler S. 42.
[3]) E. v. Hippel im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 15 (1927) S. 168.
[4]) J. Appel in den nationalpolitischen Aufklärungsschriften, 1937 Heft 9 S. 19.

sische Interessen verdient gemacht hat oder daß er in einem französischen Unternehmen zehn Jahre lang tätig war, daß er ferner in Frankreich, seinen Kolonien oder den Mandatsgebieten Togo oder Kamerun ansässig ist und französisch lesen und schreiben kann. In das portugiesische Parlament sind wählbar solche Farbige, die lesen und schreiben können und einen Zensus von einem Milreis zahlen.[1])

Ganz anders steht es um die germanisch-nordische Einstellung. Die Kolonien sind weder formell mit dem Mutterlande gleichgestellt, noch besitzt die eingeborene Bevölkerung auch nur theoretisch die gleichen Rechte wie die rechtschaffende Gemeinschaft des Mutterlandes. Der Weiße ist sich seiner Stellung als Kulturträger bewußt. Er ist darauf bedacht, die ihm seitens der Farbigen entgegengebrachte Ehrfurcht zu pflegen und durch strenge Einhaltung einer Rassenschranke zu betonen, wenn nötig durch die brutalsten Maßnahmen. So ließ zum Beispiel General Deyer im Blutbad von Amritsar 1650 Schuß auf eine entwaffnete Menge von 5000 Menschen abschießen, wovon 400 getötet und 1000 verwundet wurden, nur um den Farbigen Achtung vor den Weißen beizubringen, weil sie es gewagt hatten, einen Anschlag auf einen Engländer zu verüben. Der Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen ist nach germanisch-nordischer Auffassung zwar nicht ausdrücklich verboten, er hat aber den Ausschluß aus der Gesellschaft zur Folge. Ein Bild des sogenannten Segregationsprinzips, das freilich an kein Schema gebunden ist und in England je nach den politischen Zielen gewissen Schwankungen unterworfen ist (white policy in Kenya, black policy in Westafrika) zeichnet Hagemann für Südafrika:[2]) „Die Wohnstätte des Schwarzen ist von der des weißen Herrn streng getrennt, und wer nicht als Hausangestellter in einem hüttenartigen Unterschlupf im Hinterhause schläft, der muß in der Negerlokation wohnen, die oft meilenweit von der Lokation der Weißen entfernt ist und trotz mancher Verbesserungen teilweise noch recht unwohnliche Lebensverhältnisse aufweist. Auf der Bahn muß der Neger getrennte Wagen, Warteräume und Fahrkartenschalter benützen, in einigen Städten ist ihnen die Straßenbahn und der Bürgersteig verboten, die Museen, Theater, Parks und Kinos sind ihnen verschlossen. Es gibt Postschalter für Neger, in den Geschäften muß er warten, bis alle Weißen bedient sind . . .“ In den britischen westafrika-

[1]) Young in „Protugal old and young“.
[2]) Hagemann S. 20.

nischen Kolonien allerdings macht sich die Nähe der französischen Kolonien bemerkbar. Diese westafrikanischen Kolonien Englands werden bis auf die verhältnismäßig schmalen Küstenstreifen von französischem Kolonialgebiet umschlossen. Schon um einer Auswanderung in die französischen Kolonialgebiete zu begegnen, hat daher Großbritannien im Laufe der Zeit den westafrikanischen Eingeborenen weitgehende Zugeständnisse gemacht, vor allem in der Goldküste. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Straßen und der Eisenbahn, steht hier dem Schwarzen im gleichen Umfang zu wie dem Weißen. Doch wird daran festgehalten, daß auf der sogenannten european ridge (= weiße Siedlung) außer den notwendigen boys keine Neger wohnen dürfen; auch nicht etwa die Familien der boys. Ausnahmen kommen nur dann vor, wenn ein schwarzer Beamter das Recht auf dem ridge zu wohnen dadurch erwirbt, daß sich die seiner Stellung entsprechende Dienstwohnung in einem Dienstgebäude befindet, das in der Europäersiedlung gelegen ist. Im Jahre 1938 ist zum erstenmal ein Eingeborener Nachfolger des bisher weißen Oberrichters des großen Königreichs Aschanti geworden. Auch steht es hier schwarzen Polizisten zu, Weiße zu verhaften.[1]) Diese Zustände bilden aber eine Ausnahme. Die Regel lautet: Nach nordisch-germanischer Anschauung können Farbige grundsätzlich über Weiße nicht rechtsprechen. Die romanisch-französische Kolonialpolitik dagegen sieht keine Bedenken, die Farbigen auch zur Rechtsprechung über Weiße zuzulassen. Desgleichen darf nach nordischer Auffassung grundsätzlich kein farbiger Polizist selbständig einen Weißen festnehmen. „Die Befugnisse der farbigen Soldaten gegenüber Weißen sind stets eingeschränkte. Im wesentlichen gilt überall, daß farbige Polizisten nicht befugt sind, selbständig Weiße festzunehmen. Höchstens in Ausführung der ihm vom weißen Vorgesetzten gegebenen Befehle."[1]) Diese Einstellung geht auch aus § 16 Absatz 2 der Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend die Organisation der Landespolizei für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet vom 1. März 1905[2]) hervor. Es heißt dort: „Die farbigen Polizisten haben die Aufgabe, die weißen Angehörigen der Landespolizei bei Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nach Maßgabe der vom Gouverneur erlassenen Bestimmungen zu unterstützen. Polizeisergeanten, denen sie durch dienstliche Anordnung beigegeben

[1]) Hoffmann S. 47.
[2]) DtKbl. 1905 S. 284.

werden, treten zu ihnen in das Verhältnis als Vorgesetzte." Die farbigen Polizeisoldaten haben also regelmäßig keine selbständigen Befugnisse. Vielmehr sind sie nur Gehilfen der weißen Polizeibeamten und diesen untergeordnet. Ein Hinweis auf die 14 farbigen französischen Regimenter am Rhein – diese wurden ja nicht im Kriege, sondern im Namen des Friedens eingesetzt – mag hinreichen, um die romanische, insbesondere französische Einstellung in diesem Punkte zu kennzeichnen.

Es kann nicht verwundern, daß dieser Gegensatz zwischen romanischer und germanischer Rasseneinstellung sich auch auf militärischem Gebiet in den Fragen der Heranziehung Farbiger zum Schutze der überseeischen von ihnen als Heimat bewohnten Kolonien auswirkt und darüber hinaus beim Einsatz Farbiger zum Schutze des Mutterlandes. Die damit bereits angeschnittene Frage der Verwendung Farbiger zum Schutze des Mutterlandes im Kampfe gegen Weiße soll hier nur berührt und später eingehend behandelt werden.

Das romanische System hinsichtlich des Einsatzes Farbiger zum Schutze der Kolonie ist gekennzeichnet durch fehlendes Rasseempfinden und eine militaristische Einstellung. Was die Rekrutierung der farbigen Streitkräfte betrifft, so sind in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1933 alle farbigen Bewohner verpflichtet, drei Jahre unter den Waffen zu stehen bei einer Gesamtwehrpflicht von 15 Jahren.[1]) In den italienischen Kolonien sind die tripolitanischen Staatsangehörigen im Mobilisierungsfalle militärpflichtig. „Diese Pflicht betrifft sämtliche in Tripolitanien dauernd wohnenden und der seßhaften Bevölkerung angehörenden Staatsangehörigen, die im Alter von 16 bis 60 Jahren stehen. Was die nomadisierenden Stämme anbelangt, ist die Militärpflicht auf die Kontingente beschränkt, die durch Dekret des Gouverneurs bestimmt werden."[2]) Für Italienisch-Ostafrika hat sich Italien gemäß der 6. Erklärung im Protokoll des Abkommens Rom–London vom 16. April 1938[3]) bereit erklärt, den Grundsatz anzunehmen, daß Eingeborene in Italienisch-Ostafrika nicht gezwungen werden sollen, militärische Dienste zu leisten, wovon nur der Polizeidienst ausgenommen ist. Die italienische koloniale

[1]) Dekret vom 29. März 1933, BOPP S. 920 ff., ergänzt durch die Dekrete vom 6. Februar 1935, BOPP S. 1681 ff. und vom 18. März 1937, BOPP S. 1447 ff.

[2]) Siotto Pintor im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 22 (1935) S. 495.

[3]) Abgedruckt im Nouveau Receuil Général des Traités, 3. Serie Bd. 35 S. 647 (6. Erklärung dieses Abkommens s. S. 658).

Tätigkeit ist wohl zu kurz, als daß über die Verwendung Eingeborener viel gesagt werden könnte. Im äthiopischen Feldzug wurden Askari, meist Somali, sowie Libyer, stark verwendet und zwar in vorderster Linie, aber gegen Farbige.

Es ist ein alter Grundsatz: Wem Pflichten auferlegt werden, dem müssen auch Rechte gegeben werden. Die romanische Einstellung hat daher ohne irgend welche innere Überwindung dem farbigen Soldaten die Möglichkeit gelassen, in höhere militärische Dienstgrade aufzurücken und die Offizierslaufbahn einzuschlagen. Bei vorhandenen Fähigkeiten stehen den Farbigen die Kriegsschulen des Mutterlandes offen. Das Verhältnis schwarzer Soldat und weißer Waffenträger ist der Zahl nach unbestimmt. Die Farbigen sind zu allen Waffengattungen zugelassen.

Ganz im Gegensatz zu dieser romanischen Einstellung hat die germanisch-nordische Kolonialpolitik aus rassischen Gründen bei der Heranziehung Farbiger zum Schutze der Kolonie stets weise Zurückhaltung geübt. Die germanisch-nordischen Kolonialvölker mit England an der Spitze haben stets an dem Grundsatz der freiwilligen Verpflichtung Farbiger zum Schutze ihrer Kolonien festgehalten. So spricht zum Beispiel § 2 des bereits angeführten Schutztruppengesetzes deutlich von „angeworbenen" Farbigen.[1]) Oder man vergleiche die „Verträge" zum Beispiel mit Hendrik Witboi über die Wehrpflicht der waffenfähigen Witboi vom 15. Januar 1896, den Vertrag betreffs der Wehrpflicht der Rehobother Bastards, ferner betreffs der Wehrpflicht der Bastards von Grootfontein.[2])

Die Zahl der zum Waffendienst herangezogenen Farbigen ist auf britischer Seite immer nach bestimmten Grundsätzen festgelegt worden. Zwischen der Zahl der eigenen weißen Truppen und der Zahl der angeworbenen farbigen indischen Truppen bestand von jeher ein festes Verhältnis. Während des indischen Aufstandes (1858) war das Verhältnis britischer Soldat zu indischem Soldat 1 : 6 bis 7, das heißt auf 6 bis 7 indische Soldaten kam ein Brite. Nach der Niederwerfung des indischen Aufstandes wurde bis zum Weltkrieg darauf gehalten, daß das Verhältnis 1 : 2 betrug.[3]) Im Jahre 1937 betrug die Truppenstärke in Indien bei der sogenannten British-Army 57 045, bei der

[1]) DtKbl. 1896 S. 522; Rgbl. 1896 S. 653.
[2]) DtKbl. 1895 S. 535 und DtKbl. 1897 S. 168.
[3]) Horovitz S. 56, vgl. auch Konow S. 60.

sogenannten Indian-Army 159 200 Mann.[1]) Das Verhältnis britischer Soldat zu englischem Soldat ist somit neuerdings nahezu 1 : 3. Dabei hat England stets auf zweierlei geachtet.

Einmal ist es den indischen Soldaten versagt, das Königliche Offizierspatent zu erlangen.[2]) Inder konnten zwar das vizekönigliche Offizierspatent bekommen. „Aber der Inhaber eines vizeköniglichen Offizierspatents, mag er noch so viel Erfahrung und Dienstzeit haben, steht nach Rang und Befehlsgewalt hinter dem jüngsten britischen Subalternoffizier zurück."[3]) Die Verwendung indischer Truppen im Weltkrieg hat eine Lockerung dieser Grundsätze nach sich gezogen. Im Weltkrieg selbst wurden aber trotz aller Eingaben und Protestversammlungen keine Inder zu den britischen Kriegsschulen und keine indischen Studenten in England wie die Studenten englischer Herkunft zur Teilnahme an Offizierskursen zugelassen. Als Anerkennung für die Leistungen der indischen Truppen öffneten sich 1918 die Tore der englischen Kriegsschule Sandhurst mit jährlich zehn Freistellen für Inder und Anglo-Inder. Diese Zahl wurde 1928 erweitert und seit 1928 auch Cranwall und Wollwich einem beschränkten Zustrom indischer Soldaten freigegeben. Von den 12 in Cranwall 1928 bis 1930 angebotenen Plätzen wurden aber nur 6 in Anspruch genommen. In Wollwich bestanden 1928 bis 1930 9 Freiplätze, aber nur zwei Kandidaten bestanden die Prüfung. Diese Lösung konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Es entstand der Plan, eine Kriegsschule in Indien zu errichten. Mit der Eröffnung des Prince of Wales Indian Military College zu Dehra Dun als dem indischen Sandhurst im Jahre 1934 fand dieser Plan seine Verwirklichung.[4]) Da indischen Offizieren der Weg zu höheren Offiziersstellen nunmehr offensteht, mußte eine Möglichkeit geschaffen werden, Stellen nach und nach für Offiziere freizumachen. Nunmehr zeigte es sich wieder mit aller Deutlichkeit, wie Großbritannien unter allen Umständen an seinem nordisch-germanischen Grundsatz der Rassenbetonung festhält und nicht duldet, daß Farbige Vorgesetzte von Weißen werden. Es wurde das sogenannte „System der acht Einheiten" (Eight Units Scheme) aufgestellt. In acht indischen militärischen Einheiten sollen nach diesem System versuchsweise bis frühestens zum Jahr 1946 sämtliche Offi-

[1]) Statesman's Yearbook 1938 S. 124.
[2]) Horovitz S. 90, Simon Report S. 101.
[3]) Simon Report S. 101.
[4]) Statesman's Yearbook 1938 S. 125.

ziersstellen ausschließlich mit indischen Offizieren besetzt werden. Es handelt sich um 5 Infanterie-Bataillone, 2 Kavallerie-Regimenter und eine Pioniereinheit, die zusammen nur einen geringen Bruchteil der regulären indischen Armee ausmachen.[1])

Die kurze Spanne der deutschen Kolonialpolitik hat diese vor ähnliche Fragen nicht gestellt. Zwar gab es farbige Offiziere (Effendi). Diese trugen zur Askari-Uniform (Khaki) den Säbel, aber ohne Portepee. Aber im Dienstrang rangierte der Effendi immer noch hinter dem jüngsten weißen Unteroffizier. Weiße Gemeine gab es in der deutsch-ostafrikanischen und Kameruner Schutztruppe nicht.[2]) Abschnitt II der organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891[3]) legte fest: Deutsche Militärpersonen gehen den farbigen Inhabern einer Charge gleichen Dienstranges stets vor.

Ein Zweites hat England bei der Verwendung nicht nur der indischen, sondern auch seiner übrigen farbigen Truppen beachtet: die farbigen Truppen wurden grundsätzlich nicht zu allen Waffengattungen zugelassen. „Im südafrikanischen Krieg wurden Kaffern von den Engländern nicht als Kampftruppen, sondern nur im Heerestransport verwendet. Hiegegen läßt sich nichts Stichhaltiges einwenden," schreibt Westlake in seiner Darstellung des Völkerrechts.[4]) Ferner wurden nach Spaight Kaffern als Fahrer für Artilleriefahrzeuge und Munitionswagen verwendet und vom ersten Anfang des Krieges an gebrauchte man sie als Spione. Schließlich spielten die Farbigen noch als Bedienstete eine Rolle.[5]) Diese britische Einstellung und Zurückhaltung sehen wir heute noch in der indischen Armee. Großbritannien hat in Indien zur leichten Artillerie Inder zugelassen. Es bestehen 18½ indische leichte Batterien; 6 leichte Batterien sind britisch. Dagegen sind die Inder von der gesamten mittleren und schweren Artillerie, bestehend aus 48 Batterien, bis auf eine Artilleriebrigade (4 Batterien) ausgeschlossen. Nur zwei Staffeln (flaights) der königlichen Luftwaffe sind indisch. Das Tankkorps ist völlig britisch. Dafür stellen die Inder einen großen Teil der Pakbatterien, der Ka-

---

[1]) Simon Report a.a.O.

[2]) Nach persönlichen Mitteilungen von Herrn Gouverneur a. D. Professor Haber, Tübingen.

[3]) Deutsches Kolonialblatt 1891 S. 168 ff.

[4]) Westlake Bd. 2 S. 122, vgl. auch Despagnet S. 122.

[5]) Spaight S. 65 ff.

vallerie und vor allem der Infanterie, sowie einen Teil der Fahrer der britischen Artillerietruppen.[1])

Daß auch Deutschland von dieser Einstellung beseelt war, zeigt eine kleine kennzeichnende Tatsache. Die farbigen Askaris der Schutztruppe waren gute und zuverlässige Infanteristen. Andere Waffengattungen gab es in den deutschen tropischen Kolonien nicht, abgesehen von ein paar, von Weißen bedienten, Geschützen. Aber selbst bei der Infanterie war es den Askaris untersagt, die damals modernste Waffe, nämlich das Maschinengewehr, zu bedienen. Askaris wurden nur als Träger, aber niemals als Schützen des Maschinengewehrs verwendet.[2])

So hat nach allem die Verwendung Farbiger zum Schutze der Kolonie ein einheitliches Bild nicht gegeben. Ein romanisches und germanisches System stehen sich unvereinbar gegenüber, Gegensätze, die bei der Betrachtung des Einsatzes Farbiger, nicht zur Verteidigung der Kolonie, sondern zur Verteidigung des Mutterlandes im Kampfe gegen eine weiße Macht nicht nur wiederkehren, sondern sich verschärfen.

Diese Heranziehung farbiger Waffenträger zum Schutze der Kolonie muß aber, wie bereits ausgeführt, vom Standpunkt der Selbstverteidigung im Rahmen des Artikels 22 der Völkerbundssatzung als völkerrechtlich erlaubt betrachtet werden.

Als nicht vereinbar mit den Grundsätzen einer treuhändischen Verwaltung müßte heute allerdings jenes alte Mittel der westeuropäischen Kolonisation bezeichnet werden, farbige Stämme gegeneinander in Bewegung zu setzen, um sie im Bruderkampf gegenseitig zu schwächen und so die Aufrechterhaltung der Souveränität der kolonisierenden Macht im Innern zu erleichtern. Man denke an die Indianer Nordamerikas, die sich im gegenseitigen Kampfe aufrieben, an die Stämme Indiens, die sich bis zur Unterwerfung schwächten, und an so manchen tapferen Negerstamm.

---

[1]) Statesman's Yearbook 1938 S. 123-24.

[2]) Nach persönlichen Aussprachen mit Herrn Dr. Pantlen, Heeresarchiv Stuttgart und Herrn Gouverneur a. D. Professor Haber, Tübingen.

III. DER EINSATZ FARBIGER IM KAMPF GEGEN WEISSE

Die Verwendung Farbiger erschöpft sich aber nicht im Einsatze zum inneren und äußeren Schutze der Kolonie. Schon bei der Verteidigung der Kolonie nach außen läßt sich ein Übelstand nicht vermeiden, nämlich daß Farbige im Kampfe Weißen gegenüberstehen können. Schließlich sind aber die Mächte dazu übergegangen, auch außerhalb überseeischer Besitzungen, auf den von Weißen bewohnten Kontinenten systematisch Farbige im Kampfe gegen Weiße einzusetzen.

1858 kämpften französische Tourkos gegen Österreich und Italien, 1870 gegen Deutschland. Tscherkessen und Baschi-Bayuks kämpften 1877 im russisch-türkischen Krieg. Gegen Spanien standen 1898 Negerregimenter. Im Weltkrieg wurden rund zwei Millionen Farbige gegen die Mittelmächte und ihre Verbündeten eingesetzt. 1920 wurden die Rheinlande unter anderem mit 14 farbigen französischen Regimentern besetzt. Faßt man diesen systematischen Einsatz Farbiger gegen weiße Truppen näher ins Auge, so läßt sich auch hier eine Unterschiedlichkeit des Einsatzes feststellen. Dieser Unterschied läuft auf den bereits angeführten Gegensatz romanischer und germanischer Rasseneinstellung hinaus. Die französische und britische Einstellung soll daher zunächst näher betrachtet werden.

a) In seinem ersten, mit dem Abschlusse der Napoleonischen Kriege fast gänzlich vernichteten Kolonialreiche hat das monarchisch-feudale Frankreich seine überseeischen Besitzungen als domaines royales behandelt und die Verschiedenheit der Rassen durchaus beachtet. Die Wendung kam, wie bereits dargelegt, siehe Seite 41, mit der französischen Revolution. Damals war die französische Bevölkerungsziffer derjenigen aller westeuropäischen Nationen stark überlegen. Sie ist aber hinter der der westeuropäischen Industrieländer immer stärker zurückgeblieben. Diese Entwicklung hat in Frankreich den Entschluß reifen lassen, in seinem neuen, ausgedehnten Kolonialreich nicht nur einen willkommenen Gegenstand kulturpolitischen Wirkens zu sehen, sondern dasselbe auch als Menschen- und Truppen-Reservoir zur Erreichung politischer Ziele in Europa zu betrachten und zu benützen. Französisierung und Militarisierung sind von nun an die Losung, die die neuere französische Kolonialpolitik bestimmt. Sarraut verleiht

dem Anpassungsgedanken auf einer Konferenz in Brüssel in folgenden Worten Ausdruck: Großfrankreich umarmt mit Liebe seine 40 Millionen weiße und mehr als 60 Millionen farbige Kinder, die keine Kolonialen mehr sind.[1]) Und es war derselbe Kolonialminister, der es als einen Idealzustand betrachtete, wenn so, wie in der französischen Trikolore drei Farben verbunden sind, in der Grand Nation drei Rassen verschmelzen, die weiße, die schwarze und die gelbe.

Dem französischen Militarisierungsgedanken entsprechend wurde um die Jahrhundertwende durch das Dienstpflichtgesetz vom Jahre 1900 der Grundsatz der freiwilligen Verpflichtung außer Kraft gesetzt.[2]) In Algier wurde 1912 die Aushebung von Eingeborenen als Ergänzung der Anwerbung eingeführt. Im gleichen Jahre wurde die Dienstpflicht aller Eingeborenen in Französisch-Westafrika durchgeführt. Wehrpflichtig waren alle Eingeborenen im Alter von 20 bis 28 Jahren, auf tausend Eingeborene mußte ein Rekrut gestellt werden. Die Dienstzeit der Ausgehobenen betrug 4, die der Angeworbenen 5 bis 6 Jahre. Ehemalige Soldaten gehörten der Reserve an und konnten im Mobilmachungsfalle wieder eingezogen werden. In Tunis bestand bereits bei seiner Besitzergreifung durch Frankreich eine Wehrpflicht für die mohammedanische Bevölkerung. Auf dieser fußend führte Frankreich für die Tunesier die gleiche Dienstpflicht wie im eigenen Lande ein, mit dem Unterschied, daß Stellvertretung zugelassen war. Der Erwerb Marokkos endete damit, daß aus Marokko gebildete Formationen sich schon zu Beginn des Weltkrieges auf dem Boden des Herrscherlandes auszeichneten.[3]) Zu Anfang des Weltkriegs wurden die Dienstpflichtgesetze revidiert. 1915 folgte eine Aushebung großen Stils. „Jeder schwarze Soldat mußte bei Diensteintritt auf den Koran schwören, daß er sein Vaterland Frankreich mit der Waffe in der Hand zu verteidigen bereit sei. Viele desertierten in die Berge, sogar ganze Regimenter. Unter den Widerstrebenden, die sich in Senegal, Nigergebiet und Dahomey 1915 empörten, wurde von den treuen senegalesischen Regimentern und von Fliegern aufgeräumt. Es ist auch vorgekommen, daß Neuausgehobene unter falschem Vor-

[1]) Angef. n. Mangold S. 108; vgl. zu dem Vorausgehenden das auf S. 41 angeführte Schrifttum.

[2]) Vgl. hiezu und zu folgendem die Denkschrift des Reichskolonialamts: Deutsche und französische Eingeborenenbehandlung, Berlin 1919 S. 36 f.

[3]) Ztschr. Wissen und Wehr, Jahrg. 1934 S. 664, in einem Aufsatz von R. Ritter v. Xylander, und Denkschrift des RKolA a.a.O.

wande nach Frankreich verladen und auf französischen Truppenplätzen schnell für den Frontdienst ausgebildet wurden."[1]) Nach vier Jahren Kriegsdienst erwartete den Soldaten eine Prämie von 600 Francs, nach 11 Jahren die Militärdienstmedaille. Alle Tauglichen zwischen 15 und 40 Jahren waren dienstpflichtig. Die Zahl der von Frankreich gegen Deutschland im Weltkrieg eingesetzten Farbigen wird nach vorsichtigen deutschen Schätzungen auf 910 000 bis 918 000 angegeben, davon 680 000 an der Front.)[2] Nach Les Archives de la Grande Guerre[3]) wurden 475 000 Eingeborene mobilisiert. Der Unterschied in diesen Zahlenangaben mag darauf beruhen, daß Les Archivs de la Grande Guerre bei ihren Angaben nur die Fronttruppen berücksichtigen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß französische Militärschriftsteller heute mit einer farbigen Armee von 1 800 000 Soldaten[4]) rechnen oder wenn man die Zahl der englischerseits eingesetzten indischen Truppen (siehe unten) zum Vergleiche heranzieht, so dürfte die deutsche Schätzung nicht unwahrscheinlich sein. Durch das bereits (s. S. 45) erwähnte Eingeborenenwehrpflichtgesetz von 1933 wurde nunmehr in sämtlichen französischen Kolonien die allgemeine Wehrpflicht mit dreijähriger Dienstpflicht eingeführt. Im Widerspruch zu Artikel 22 der Völkerbundsatzung mußte sich in den französischen Mandatsgebieten von Togo und Kamerun jeder Farbige dazu verpflichten, auch außerhalb der Kolonie seiner Dienstpflicht nachzukommen. Sechs farbige Divisionen standen vor Ausbruch des Kriegs in über zwanzig Garnisonen auf französischem Boden. Dabei war das französische Oberkommando der Ansicht, daß den durch Alkohol, Prostitution und Bolschewismus bedingten Auswüchsen leicht durch geeignete Maßnahmen begegnet werden könne, zum Beispiel durch Eingliederung kleiner farbiger Verbände in weiße Truppenkörper bei damit ermöglichter gegenseitiger Beaufsichtigung (!).[5]) Es muß an dieser Stelle auch der nicht im Namen des Krieges, sondern im Namen des Friedens eingesetzten farbigen Truppen Frankreichs während der Rheinlandbesetzung gedacht werden. Ihre Zahl betrug nach Minister Köster 50 000, nach Morels Schätzung 30 bis 40 000, nach Echo du Rhin vom 9. März 1921 (dem offiziellen Organ der internationalen

[1]) Hagemann S. 80.
[2]) Trotha S. 424; Hagemann S. 79.
[3]) Les Archives S. 41.
[4]) Trotha a.a.O.
[5]) Mangold S. 114.

Rheinlandkommission) 45 000, nach französischen Angaben in der Schrift La campagne contre les troupes noires, G. Maréchal & Co, Mayence (1920) ungefähr 25 000 Mann.[1])

Rassenangleichung und Militarisierung sind demnach bis heute Grundsatz der französischen Kolonialpolitik und bedingen das Maß des Einsatzes farbiger Truppen im Kampfe gegen Weiße auch auf festländischem Boden. Diese Einstellung widerspricht nicht nur dem Gedanken der Kolonisation unentwickelter artfremder Völker und Gebiete sowie dem Gedanken der Reinerhaltung der weißen Rasse und der von ihr geschaffenen Kultur, sondern sie widerspricht auch dem Grundsatze, der zwar in Artikel 22 der Völkerbundsatzung nur für die B-Mandate zur Völkerrechtsvorschrift gemacht worden ist, aber dem Sinne nach einmal Richtschnur für die westeuropäischen Kolonialmächte werden sollte.

Dieser französisch romanischen Auffassung sei die germanische Einstellung gegenübergestellt.

Nirgends läßt sich der Grundsatz finden: Kolonisieren heißt militarisieren und assimilieren. Eine gesetzliche (obligatorische) Eingeborenendienstpflicht gab und gibt es nach germanisch-nordischer Auffassung nicht. Vielmehr beruht die Rekrutierung farbiger Soldaten auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Desgleichen liegt dem germanischen Rassenempfinden der Gedanke fern, farbige Einheiten auf dem Boden des Herrscherlandes zu kasernieren oder in einheimische weiße Truppenkörper einzugliedern.

Der einstigen deutschen Kolonialpolitik ist es nie in den Sinn gekommen, farbige Truppen auszuheben und auszubilden, um sie auf europäischen Kriegsschauplätzen im Kampfe gegen Weiße verwenden zu können. Die deutschen Schutztruppen waren, wie bereits gezeigt, nur polizeiliche Hilfskräfte. Der Zahl nach betrugen die in den tropischen Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika und Kamerun gehaltenen farbigen Schutztruppen vor Kriegsausbruch wenig mehr als 3000 Mann. Die in der Siedlungskolonie Deutsch-Südwestafrika bestehende Schutztruppe war ebenso wie die Landespolizei eine weiße, berittene Truppe, der Farbige nur in Dienerstellung als Nichtkombattanten angegliedert waren, entsprechend dem germanischen Grundsatze, als Waffenträger, soweit die klimatischen Verhältnisse es zulassen, nur Weiße zu verwenden. Der Vorwurf, auch Deutschland habe im Welt-

[1]) Eberlein, Schwarze am Rhein S. 79.

krieg farbige Truppen gegen weiße Mächte zu Felde geführt, ist demnach nicht gerechtfertigt. Soweit in den deutschen Kolonien während des Weltkriegs Farbige kämpften, kämpften die Farbigen in der Verteidigung gegen einen in ihre koloniale Heimat eingedrungenen Feind. Daß dieser Einsatz Farbiger zum Schutze ihrer Heimat, das heißt der Kolonie, völkerrechtlich nicht zu beanstanden ist, wurde bereits ausgeführt.

Auch für England bedeutet der Einsatz farbiger Truppen im Kampf gegen Weiße trotz ihrer Verwendung im Weltkrieg keine Selbstverständlichkeit. J. M. Spaight hebt in seiner Schilderung des Burenkriegs besonders hervor, daß die englischerseits verwandten farbigen Truppen „niemals gegen die (weißen) Buren eingesetzt wurden."[1]) In den Nöten des Weltkriegs ist England freilich von seinem Rassenstandpunkt abgewichen und hat farbige Truppen in reichem Maße gegen die Vierbundmächte eingesetzt. Die Zahl der aus Indien rekrutierten Soldaten betrug 683 149, die der nicht für die Front bestimmten Soldaten 414 493, dazu kamen noch 58 904 Mann aus Nepal, so daß die Summe der insgesamt aus Indien für Kriegszwecke verwendeten Truppen 1 156 546 ausmachte. Diese Zahlen wurden lange Zeit geheim gehalten, schließlich aber im Report of the Indian Statutory Commission veröffentlicht.[2]) Wieviele Farbige Großbritannien aus seinen anderen tropischen Besitzungen im Weltkriege verwendet hat, ist nicht veröffentlicht. Die Geschichte des Weltkriegs zeigt indessen, daß der Einsatz farbiger Soldaten englischerseits an der Front vorwiegend auf dem asiatischen Kriegsschauplatz erfolgt ist, während sie auf dem westlichen Kriegsschauplatze in der Hauptsache als Etappentruppen gedient zu haben scheinen. Der Brite behält mithin die höchste nationale Kraftanstrengung, den Sturmangriff, seinen weißen Soldaten vor.

Es bleibt hiernach hinsichtlich der Art des Einsatzes Farbiger gegen Weiße zwischen den romanischen und germanischen Völkern ein gewaltiger Unterschied bestehen. Das romanische Rassenempfinden läßt einen Einsatz farbiger Truppen im Kampfe, gleichgültig ob zum Schutze der Kolonie oder im Kampfe gegen Weiße auf europäischen Kriegsschauplätzen, ohne jegliches Bedenken aus Grundsatz zu. Das germanische Rasseempfinden dagegen läßt, wenn wir Deutschland ins

[1]) Spaight S. 65 f.
[2]) Simon Report S. 97.

Auge fassen, den Einsatz Farbiger überhaupt nicht zu, im Hinblick auf Großbritannien jedenfalls nicht (wie in Frankreich) aus Grundsatz, sondern nur der äußersten Not gehorchend. Auf romanischer Seite herrscht Zulassung zu allen Waffengattungen, auf germanisch-nordischer Seite Zurückhaltung und Ausschluß von den modernsten Waffengattungen, insbesondere der Luft- und Tankwaffe.

Schließlich wirft die Vorliebe Frankreichs, seine farbigen Truppen als „Grabenreiniger" (nettoyeurs)[1]) und Kanonenfutter zu verwenden, ein eigenartiges Licht auf die „Gleichberechtigung" der Farbigen:

> „Die einen bei allen großen Offensiven in vorderster Linie umgeben von französischen Kaders, die bereit standen, gegen die Zurückweichenden Maschinengewehre spielen zu lassen, aufgepeitscht durch die Lüge, daß die Deutschen jeden töteten, der in ihre Hände fiele. Die anderen in der Form des Träger- und Arbeitsdienstes in den Kampflinien, den Unbilden des fremden Klimas freigegeben, ohne genügende Ruhe und ohne die Sorgfalt, welche die Gesundheit, Nahrung und Kleidung der französischen Soldaten umgaben. Wieder andere aus dem Dasein der Naturkinder herausgerissen und in die Enge der Fabriken gepreßt und von den Lockungen der Auswüchse einer ihnen fremden Kultur umgeben."[2])

Der Brite dagegen hat trotz seiner Verwendung farbiger Truppen im Kampfe gegen Weiße in den Schlachten des Weltkriegs und in seinen sonstigen Kämpfen bewiesen, daß, wenn es um das Äußerste geht, er immer selbst es war, der in erster Linie im Angriff seinen Mann stand. Die Verwendung farbiger Soldaten blieb stets zweitrangig.

b) Wie stellt sich nun das Völkerrecht zu dem Problem des Einsatzes Farbiger im Kampfe gegen Weiße? So verschieden die romanische und germanische Einstellung in der Praxis zu diesem Fragenkreis ist, in der Theorie des Völkerrechts treffen sich die beiden Einstellungen auf gemeinsamer Linie. Oppenheim, der ausführlich diesen Fragenkreis behandelt, schreibt folgendes:

> „Sowie das Völkerrecht unter den Staaten der Christenheit erwuchs und nunmehr die Familie der Nationen nur zivilisierte, wenn

[1]) v. Liszt-Fleischmann S. 474; Fonck S. 18.

[2]) Denkschrift des RKolMin.: Deutsche und französische Eingeborenenbehandlung, 1919 S. 44.

auch nicht notwendigerweise nur christliche Staaten einschließt, stimmen alle Völkerrechtler darin überein, daß im Kriege zwischen ihnen die Glieder der Familie der Nationen keinen Gebrauch machen sollten von barbarischen Streitkräften, das heißt Truppen, welche sich zusammensetzen aus Angehörigen wilder Stämme und barbarischer Völkerschaften. Aber es läßt sich kaum aufrecht erhalten, daß sich eine derartige Regel gewohnheitsrechtlich in der Praxis herausgebildet hat, noch ist etwas Derartiges in Verträgen festgelegt worden. Die Haager Abkommen übersehen diesen Punkt. Es ist daher schwierig zu sagen, ob solche Kämpfer, wenn sie in einem Krieg zwischen den Gliedern der Familie der Nationen gebraucht werden, die Vorrechte genießen würden, welche Gliedern der bewaffneten Macht allgemein zustehen. Ich sehe keinen Grund, warum sie es nicht sollten, vorausgesetzt, daß sie willens und fähig sind, die im Völkerrecht geltenden Gesetze und Gebräuche des Krieges einzuhalten. Aber gerade die Tatsache, daß sie barbarisch sind, macht es wahrscheinlich, daß sie das weder können noch wollen. Es wäre dann unvernünftig, ihnen die den Gliedern der bewaffneten Macht zustehenden Vorrechte zuzubilligen, und es wäre erforderlich, sie nach billigem Ermessen zu behandeln. Aber die Verwendung farbiger Streitkräfte darf nicht verwechselt werden mit der Eingliederung farbiger Personen in die reguläre Armee und der Verwendung von Regimentern, die aus disziplinierten farbigen Soldaten bestehen. Es besteht kein Grund, warum auch immer zum Beispiel die Angehörigen eines Regiments, das von den Vereinigten Staaten von Amerika aus in Amerika aufgezogenen und ausgebildeten Negern gebildet ist oder Angehörige indischer Regimenter unter britischen Befehlshabern, in Kriegen zwischen Gliedern der Familie der Nationen die den Gliedern der bewaffneten Macht nach dem Völkerrecht zustehenden Vorrechte nicht genießen sollten. Und in der Tat, die Vereinigten Staaten verwendeten zwei farbige Kavallerieregimenter in Kuba während ihres Krieges mit Spanien und während des Weltkriegs wurden einige indische Regimenter von Großbritannien in Frankreich verwendet."[1])

Auf den Standpunkt der Ausführungen Oppenheims stellt sich die Mehrzahl der völkerrechtlichen Schriftsteller. Um nur einige anzuführen, so heißt es zum Beispiel bei:

[1]) Oppenheim Bd. 2 S. 212, 213.

v. Liszt-Fleischmann: Die Verwendung farbiger Truppen kann an sich nicht als völkerrechtswidrig betrachtet werden, verpflichtet aber den kriegführenden Staat, der sie verwendet, mit besonderer Sorgfalt über die Beobachtung des Kriegsrechts dieser Truppen zu wachen;[1])

Vanselow: Im Weltkrieg gab es auf beiden Seiten der Alliierten zahlreiche Truppenverbände, die aus Farbigen zusammengesetzt waren. Als Bestandteil des Heeres waren sie Kriegsteilnehmer. Für die Nichtbeachtung des Völkerrechts durch diese Halbwilden waren die Alliierten zwar verantwortlich, praktisch gab es aber nur die Repressalie zum Ausgleich geschehenen Unrechts.[2])

Strupp: Die Verwendung farbiger Truppen ist an sich nicht verboten, nur begründen Verstöße ihrerseits eine Haftpflicht des Staates als völkerrechtliches Delikt.[3])

Hyde: Prüft man die Haager Abkommen, so gibt es anscheinend keine Bestimmung, nach welcher einem Staat verboten wäre, Personen jeder Rasse und Farbe zu Kriegsdiensten zu gebrauchen und ihnen die Befähigung hiezu zuzusprechen, wenn sie in militärischer Zucht gehalten werden können und die vorgeschriebenen Bedingungen tatsächlich einhalten.[4])

Spaight: Im Lichte des Völkerrechts gilt ein „weißgedrillter" Schwarzer durchaus als Soldat.[5])

Birkenhead: Farbige und halbzivilisierte Truppen in einem Krieg zwischen Weißen und zivilisierten Rassen einzuführen, kann als gesetzlich nur erachtet werden, wenn sie die für den Kriegszustand bestehenden Regeln einhalten.[6])

de Louter: Obgleich tadelnswert vom moralischen und gefährlich vom politischen Standpunkt aus, ist die Verwendung (farbiger Truppen) vom positiven Recht nicht untersagt, vorausgesetzt, daß diese Truppen unter militärischer Zucht stehen und die Regeln des Kriegsrechts beobachten.[7])

---

[1]) v. Liszt-Fleischmann S. 476.
[2]) Vanselow S. 207.
[3]) Strupp S. 297.
[4]) Hyde Bd. 2 § 650.
[5]) Spaight S. 65.
[6]) Birkenhead S. 210, 211.
[7]) de Louter Bd. 2 S. 254.

Calvo: Das Völkerrecht untersagt zivilisierten Staaten, Wilde in ihre Armeen einzureihen, denen die Kriegsgebräuche unbekannt sind. Desgleichen dürfen sie nicht als Hilfstruppen verwendet werden, wenn sie das Recht und die Sitten der zivilisierten Völker nicht kennen noch achten.[1])

Unter den gleichen Voraussetzungen finden keine Bedenken: Kunz, Rauchhaupt, Bluntschli, Westlake, Despagnet, Merignhac-Lémon, Fauchille, Wheaton, Francis Rey, Gareis, Fiore, wohl auch Dudley Field, etwas unklar Bonfils.[2])

Der Einsatz Farbiger gegen Weiße muß mithin als völkerrechtlich erlaubt betrachtet werden, wenn die Farbigen einen solchen Grad der Entwicklung erreicht haben, daß sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges einzuhalten fähig und willens und in weiße Verbände eingegliedert sind. Trotzdem hat es aber auch in dem gelehrten völkerrechtlichen Schrifttum nie an Stimmen gefehlt – sie bildeten freilich eine Minderheit, welche sich nicht durchsetzen konnte –, die ein Verbot des Einsatzes Farbiger im Kampfe gegen Weiße als wünschenswert[3]), ja darüber hinaus sogar als bestehend erachtet haben. Der Einsatz Farbiger gegen Weiße ist völkerrechtlich verboten nach Ansicht von:

Martens: Das heutige gesetz- und gewohnheitsmäßige Kriegsrecht verbietet . . . (4.) die Verwendung von wilden und halbwilden Völkerschaften im Kriege zwischen zivilisierten Staaten.[4])

Ebenso von Ullmann[5]), beide jedoch ohne nähere Begründung.

Lueder: Es erscheint . . . die Verwendung barbarischer wilder und halbwilder Stämme oder von der europäischen Kultur unberührter Völkerschaften als mit dem modernen Völkerrecht nicht vereinbar.[6])

---

[1]) Calvo Bd. 4, § 2056, S. 139.

[2]) Kunz S. 81; Rauchhaupt S. 113; Bluntschli § 559 S. 314; Westlake Bd. 2 S. 122; Despagnet S. 121 (= RDIP Bd. 7 S. 675 f., sowie RDIP Bd. 5 S. 753); Merignhac-Lémon Bd. 1 S. 135; Fauchille Bd. 2 S. 122; Wheaton S. 360, § 343 Anm. 2; Francis Rey RDIP Bd. 16 S. 490 d; Gareis S. 234; Fiore § 1461 S. 660; Dudley Field § 739 S. 562; Bonfils § 1070 S. 572.

[3]) Z. B. Resch § 155 S. 220, Heffter § 125 S. 263; Rauchhaupt S. 113; ferner Bluntschli, Mohl, Field u. a.

[4]) Martens Bd. 2 § 110 S. 490.

[5]) Ullmann S. 323.

[6]) Lueder § 97 S. 394.

Rolin-Jacquemyns: bezeichnet die Verwendung Farbiger im Kampfe gegen Weiße als illegal.[1])

Hold-Ferneck: Die Verwendung von Angehörigen unzivilisierter Völker zur Bekämpfung europäischer Truppen, wie sie im Weltkrieg auf Seite der Gegner Deutschlands in großem Umfang stattfand, wird, wiewohl sie der Gesittung Hohn spricht, nicht von allen Staaten Europas als völkerrechtswidrig betrachtet. Durchaus unzulässig, weil unvereinbar mit anerkannten Vorschriften, ist ihre Verwendung bei Besetzung von Gebiet eines Kulturvolks.[2])

Die Tatsache, daß eine Minderheit der Völkerrechtsgelehrten den Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße – trotz herrschender Lehre und Praxis – mit dem Völkerrecht als nicht vereinbar hält oder zumindest ein Verbot des Einsatzes für wünschenswert erachtet, verdient eingehendere Beachtung. Welches sind die Gründe, die für ein solches Verbot sprechen?

Das völkerrechtliche Schrifttum läßt im wesentlichen zwei Gründe erkennen. Zunächst wird auf folgendes hingewiesen: Der Umstand, daß es sich bei farbigen Truppen um Elemente handelt, die der europäischen Kultur in ihrem Innersten fremd gegenüberstehen und, wie Spaight aaO. sich ausdrückt, nur „weiß gedrillt" sind, birgt die Gefahr in sich, daß diese Streitkräfte in den Fährnissen und Nöten des Krieges in ihre alte barbarische Weise der Kriegsführung zurückfallen. „Es liegt nämlich in der Natur der Sache," schreibt Mohl,[3]) „daß solche unzivilisierten Truppen von zweierlei schwerem Unfuge nicht abgehalten werden können. Einmal ist ihre Behandlung von Verwundeten und Gefangenen grausam, und es steht nicht zu erwarten, daß auch noch so strenge Vorschriften sie davon abhalten können. Durch solche Handlungen wird aber nun kein Einfluß auf die militärischen Entscheidungen ausgeübt, sondern nur eine Anzahl von unnötigen Übeln herbeigeführt. Auch darf nicht vergessen werden, daß ein derartiges wildes Verfahren unvermeidlich zu Retorsionen führt, dadurch aber der Krieg immer unmenschlicher wird. Sodann aber sind solche Barbaren eine entsetzliche Plage für die Bevölkerung der Länder, und zwar gleichmäßig für Freund und Feind. Tötungen, Plünderungen, Schändungen der Einwohner können nicht verhütet werden. In der

---

[1]) Rolin-Jacquemyns RDI Bd. 2 S. 639.
[2]) Hold-Ferneck Bd. 2 S. 277-278.
[3]) Mohl S. 770-771.

Nähe solcher Wilder hört jede Sicherheit der Person und des Eigentums auf. Das Heiligste wird nicht geachtet. Wenn nun selbst die Krieger gesitteter Nationen nur allzu großes Übel über die von ihnen überzogenen Landstriche verbreiten, so ist es gewiß der Menschlichkeit und der Bildung eines europäischen Staates unwürdig, dieses Unglück durch Wilde noch bis ins Unerträgliche zu steigern." Zu beiden Punkten gibt der Weltkrieg und die schwarze Schmach am Rhein die Bestätigung. Daß Farbige Verwundete töteten, ihnen die Augen ausstachen, die Gliedmaßen vom Rumpfe trennten, als Kriegstrophäen abgehackte Finger, Hände, ja ganze Köpfe aus den Schlachten mitbrachten und teilweise in Säcken mitschleppten oder, was beliebt war, die Ohren der Niedergemetzelten abschnitten und als Zeichen ihrer Tapferkeit zur Kette reihten, bestätigen die in dem Werk des Untersuchungsausschusses der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und des deutschen Reichstages 1919–1928, dritte Reihe: Völkerrecht im Weltkrieg, 3. Band S. 199 ff. und in den dort genannten amtlichen Denkschriften angeführten Beispiele. Ein Bild der Auswirkungen der schwarzen Schmach am Rhein gibt Ritter von Eberlein: Schwarze am Rhein, ein Weltproblem, französisch-deutsche Schrift und Gegenschrift, 1921, mit weiteren Schrifttumsangaben. Unter anderem sind nach Hold-Ferneck 16 000 farbige Kinder deutscher Mütter die Folgen dieses Einsatzes farbiger Soldaten[1]).

Der andere Gedanke, der im völkerrechtlichen Schrifttum für ein Verbot des Einsatzes Farbiger im Kampfe gegen Weiße in die Waagschale geworfen wird, stützt sich auf das Rechtsempfinden. So schreibt Lueder: „Jedenfalls ist die Verwendung der in Rede stehenden Elemente, namentlich in Kriegen gegen zivilisierte Völker, schon jetzt gegen den Geist des modernen, humanen Völkerrechts und gegen die gute Sitte."[2]) In gleicher Weise führt Fleischmann aus: „Für denjenigen, der im Völkerrecht Gebräuche sieht, die unter gesitteten Staaten gelten, sich aus Gesetzen der Menschlichkeit und aus der Forderung des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben, verstößt die Verwendung von Wilden, auch wenn sie eine vorübergehende Zähmung in Truppenverbänden erfahren haben, gegen das Rechtsgefühl. Man frage darüber nur die verbündeten Engländer und Amerikaner, von der politischen Fernwirkung solcher Unsitte ganz

[1]) Hold-Ferneck a.a.O. Fußnote Seite 1.
[2]) Lueder § 97 S. 394.

abgesehen."[1]) Der in solcher Weise von Lueder und Fleischmann zum Ausdruck gebrachten Einstellung kann nur zugestimmt werden.

c) Das völkerrechtliche Schrifttum hat sonach ohne Zweifel zwei wichtige Gründe herausgestellt, die gegen den Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße und für ein Verbot dieses Einsatzes sprechen, nämlich

die Gefahr einer verschärften Form der Kriegführung und

den Verstoß gegen das Völkerrechtsgefühl und die gute Sitte.

Im Völkerrechtsschrifttum ist es aber noch nicht unternommen worden, für ein Verbot des Einsatzes Farbiger im Kampfe gegen Weiße in erster Linie aus kolonialen Erwägungen heraus einzutreten. Rauchhaupt[2]) und Fleischmann[3]) sprechen zwar von gefährlichen Fern- und Auswirkungen auf die kolonialen Völker, ohne jedoch diese zu nennen. Es bedarf daher einer Prüfung und Untersuchung in dieser Richtung.

Die westeuropäische Kolonialpolitik beruht gedanklich auf dem Gedanken der treuhänderischen Fürsorge für Eingeborene und andere Farbige, die, wie der bereits angeführte Artikel 22 der Völkerbundssatzung es ausdrückt, noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schweren Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten. Auf die Dauer kann aber kein Staat beträchtliche Volkswerte und Kräfte ohne Gegenleistung einer auch noch so hohen Aufgabe zur Verfügung stellen. Die Kolonisation muß sich, mit anderen Worten, in irgend einer Weise für die kolonisierende Macht lohnen. Die Gegenleistung suchen die westeuropäischen Kolonialmächte auf wirtschaftlichem Gebiet nach dem alten Kolonialkatechismus: industrielle Rohstoffe, Nahrungs- und Genußmittel aus den Kolonien, Industrie-, Fertigprodukte und Kapitalgüter nach den Kolonien. Der dadurch bedingte Wirtschaftsverkehr zwischen Herrscherland und Kolonien hat heute eine solche Bedeutung erlangt, daß in den industriell hochentwickelten westeuropäischen Kolonialstaaten eine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Kolonien eingetreten und der Erziehungs- und Vormundschaftsgedanke zurückgetreten ist.

Es fragt sich nun: Welche Bedeutung kommt dem Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße für die westeuropäische Kolonisation in An-

---

[1]) v. Liszt-Fleischmann Anm. 12 zu S. 476 von Fleischmann.

[2]) Rauchhaupt S. 113.

[3]) v. Lizt-Fleischmann S. 476.

sehung des Gedankens der treuhänderischen Fürsorge und Leitung andersgearteter und unentwickelter Völker sowie der Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung des Wirtschaftsablaufes zwischen Kolonie und Mutterland zu?

Der Weltkrieg hat Anschauungsbelege geliefert. Millionen an sich wertvoller und vortrefflicher Farbiger wurden von ihren sogenannten Treuhändern in einen Krieg gehetzt, den sie innerlich nicht begriffen. „Sie konnten nicht fassen, warum die Nationen, die sich zivilisiert nannten und vorgaben, in die Gebiete über See nur deshalb gekommen zu sein, um zu kolonisieren und die neuen Errungenschaften ihrer Kultur in alle Länder zu tragen, nun gegeneinander die Waffen ergriffen.[1]“) Sie, denen die Segnungen der westeuropäischen Kultur gebracht werden sollten, sie vergossen ihr Blut, in der durch schnöde Zeitungslügen und Propaganda begründeten Überzeugung, „an einem hehren Kreuzzug gegen Willkür, Barbarei und Unrecht teilzunehmen“[2].) Ja, sie hatten die Ehre, die blonden Bestien in vorderster Linie zu bekämpfen, um reihenweise als Schlachtsklaven und Kanonenfutter im feindlichen Feuer den Tod zu finden, wurde doch damit gerechnet, daß ein weißer Soldat 7 bis 8 farbige Soldaten aufwiege[3].) Tausende waren schon zuvor auf der Überfahrt nach den europäischen Kriegsschauplätzen und in den Massenlagern Seuchen wie Cholera, Pocken, Typhus oder der Tuberkulose erlegen. Tausende wiederum starben an dem ungewohnten Klimawechsel, insbesondere in den Wintermonaten, sowie an der ungewohnten Kost, die der nur wenige und einfache Nahrungsstoffe kennende Eingeborene nicht vertrug. Andere schließlich zerstörten Leib und Seele durch die Folgen des Alkohols und der Verlockungen der Großstadt. Viele nahmen sich aus Heimweh das Leben[4].) So hielt der Tod in den Reihen der farbigen Soldaten reiche Ernte. Aber nicht nur bei den farbigen Soldaten selbst. In ihrer überseeischen Heimat fehlte die schaffende Kraft des Mannes. Mißwachs, Teuerung, Geburtenrückgang, Krankheit und Tod waren die Folgen.

Der Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße muß demnach vom Gesichtspunkte der westeuropäischen Kolonisation als unverant-

---

[1]) Mondaine a.a.O. S. 13.

[2]) Fonck a.a.O. S. 3.

[3]) Diese Einschätzung des farbigen Soldaten wurde mir von Herrn Dr. Pantlen mitgeteilt und von Herrn Gouverneur a. D. Haber bestätigt.

[4]) Vgl. Eberlein a.a.O. S. 55.

wortlich und dem Gedanken vormundschaftlicher Fürsorge hohnsprechend bezeichnet werden. Seelisch, körperlich und wirtschaftlich hat der Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße den Farbigen immer nur aufs schwerste getroffen und geschädigt.

Hiezu kommt das Zweite. Der weiße Beamte, Kaufmann, Angestellte oder Vorarbeiter steht in der Firmenkolonie, in der er wegen des Klimas nicht zu siedeln vermag, einer der Zahl nach überlegenen farbigen Bevölkerung gegenüber. In dieser zahlenmäßig überlegenen farbigen Bevölkerung kann sich der Weiße mit zweierlei Mitteln halten. Er kann seine Souveränität und Autorität mit bewaffneter Hand durchsetzen. Die dauernde Aufrechterhaltung einer bewaffneten Macht in einer Kolonie stellt aber, wie bereits gezeigt, die Rentabilität der Kolonie und damit der Kolonisation eines Gebietes überhaupt in Frage. Daher wird der Weiße besser auf das andere Mittel zurückgreifen, das ihm die Durchsetzung seiner Autorität in dem von ihm zu kolonisierenden Gebiet ermöglicht. Er wird und muß unter allen Umständen darnach trachten, die natürliche, ihm von seiten der Eingeborenen gezollte Ehrfurcht und Achtung zu pflegen und zu erhalten. Tut er das nicht, so kann nur die Unterhaltung einer bewaffneten Macht mit allen ihren Nachteilen an die Stelle einer friedlichen und wirtschaftlich so bedeutsam gewordenen Durchdringung treten, und zwar nicht nur bei schwer kolonisierbaren Völkern, sondern letzten Endes auch bei den leichter zu kolonisierenden Stämmen. Die dem Weißen vom Farbigen entgegengebrachte Ehrfurcht anzutasten, das Ansehen der weißen Rasse zu schädigen ist daher Totengräberarbeit an der westeuropäischen Kolonisation. Und diese Totengräberarbeit hat der Einsatz Farbiger gegen Weiße stets, vor allem im Weltkrieg und am Rhein, gründlich geleistet.

Schon die Tatsache der Kenntnis des Krieges zwischen weißen Völkern erschüttert die Achtung und Ehrfurcht des Eingeborenen gegenüber der weißen Rasse. Insbesondere leidet das Ansehen der besiegten Nation, zumal wenn auf der Siegerseite eine farbige Rasse steht. So ist bekannt, daß nach dem japanisch-russischen Kriege der Ton der Inder gegenüber den Europäern in Indien ein ganz anderer wie früher, ein geringschätzigerer, geworden ist. Die Grausamkeiten des Weltkrieges nahmen den farbigen Truppen vollends den Nimbus und die Einsicht der Überlegenheit des weißen Mannes. Hinter der Front und in den Großstädten lernten sie die Schwächen des weißen Mannes und der weißen Frau kennen, und die Ehrfurcht vor dem weißen Kolonisator

verkehrte sich in Anmaßung und Überheblichkeit. Die bolschewistische Agitation, deren Bekanntschaft die farbigen Soldaten machten und der sie um so williger ihr Ohr schenkten, verfehlte nicht, das Ihre beizutragen, um die weiße Rasse in den Augen der Farbigen herabzusetzen und diese zur Auflehnung und Widersetzlichkeit aufzupeitschen. Mit diesen Eindrücken kehrten die sich zum ersten Male als gleichberechtigt fühlenden farbigen Soldaten des Weltkrieges in das dörfliche Leben ihrer Heimat zurück, in deren Einfachheit und Anspruchslosigkeit sie nicht mehr paßten und passen wollten. Hatte man ihnen nicht gleiche Rechte und Teilnahme an der staatlichen Willensbildung zu Beginn des Kriegs versprochen? Hatten sie nicht weiße Soldaten niedergeschossen, weiße Frauen ihr eigen genannt und mit ihrer Löhnung sich die unverhofften Genüsse eines zivilisierten Landes verschafft?[1]) Und gerade die Lohnfrage mußte zu einer der brennendsten werden. Jahrelang hatten die farbigen Soldaten gesehen, wie die Löhne in Europa im Verhältnis zu denjenigen, die in Afrika, Indien, Malaya, an Farbige gezahlt werden, riesenhoch sind und beobachtet, welche Kaufmöglichkeiten hohe Löhne darstellen. Jetzt stellen sie sich auf den Standpunkt, daß auch ihnen die Europäer ganz andere Löhne zahlen könnten, und sie wurden durch den Bolschewismus in diesem Verlangen bestärkt. Je mehr Farbige aber so in Europa lernen, desto stärker wird die Front derer, welche die Arbeit zu den den Farbigen ausbezahlten Löhnen ablehnen. Die Folge ist ein ungeheures Steigen der Preise der tropischen Erzeugnisse und die Auswirkung eine Senkung der europäischen Lebenshaltung. Freilich werden, wenn die farbigen Löhne steigen, auch mehr europäische Waren abgesetzt, also die europäischen Arbeiter besser beschäftigt. Aber um die Senkung der Lebenshaltung ist bei einer revolutionär-stürmischen Entwicklung nicht herumzukommen; anders bei einer langsamen allmählichen Entwicklung. Als es nach Ausgang des Weltkrieges bei den gemachten Versprechungen blieb und die Forderungen der in ihre Heimat zurückgekehrten farbigen Soldaten ungehört verhallten, da erinnerte sich der der Achtung und Ehrfurcht vor dem Weißen verlustig gegangene Farbige der Lehren des Bolschewismus und seiner eigenen urwüchsigen Faustgewalt. Die Bildung der ersten schwarzen Gewerkschaft 1919, ein Jahr darauf der erste schwarze Generalstreik, Nordafrikaner in Paris bei bolschewistischen Umzügen mit Plakaten,

[1]) Hagemann a.a.O. S. 80.

welche die Räumung Marokkos verlangten,[1]) Aufstände in Indien, die Ghandi, der in drei Kriegen ausgezeichnete und bitter enttäuschte britische Soldat[2]) entfachte, waren die unmittelbaren Folgen des Erwachens der farbigen Kolonialvölker nach ihrer Verwendung im Kriege.

Der Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße hat somit nicht nur die Farbigen, sondern auch die weiße Kolonisation aufs schwerste geschädigt. Er hat die Axt an die Wurzel der westeuropäischen Kolonisation überseeischer, von Farbigen bewohnter Gebiete gelegt. Denn die Achtung und Ehrfurcht der Eingeborenen vor der Überlegenheit der weißen Rasse wurde erschüttert und damit die Erhaltung des Besitzes dieser Gebiete, welche zu einem lebenswichtigen Faktor für die Wirtschaft der westeuropäischen Mächte geworden sind.

Nicht so sehr aus militärischen oder rechtsgefühlsmäßigen Gründen, sondern aus kolonialpolitischen Notwendigkeiten heraus ist demnach der Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße völkerrechtlich zu bekämpfen und abzulehnen. Nicht romanische Militarisierung und Assimilierung, sondern germanisch-nordische Zurückhaltung und Reinerhaltung der farbigen Rasse sind die Eckpfeiler einer einsichtigen und weitschauenden Kolonialpolitik. Für die Verwendung Farbiger im Kampfe gegen Weiße gibt es daher im Hinblick auf das Völkerrecht nur eine Losung: Der Einsatz Farbiger gegen Weiße im Kampfe ist völkerrechtlich zu verbieten; das geltende Völkerrecht ist zu überprüfen.

d) Eine Ergänzung der Haager Gesetze und Gebräuche des Landkrieges durch eine Vereinbarung der Mächte nach der Richtung, daß der Einsatz farbiger Soldaten im Kriege gegen Weiße verboten wird, erscheint aber unter den Verhältnissen, die gegenwärtig die Welt beherrschen, so aussichtslos, daß diese Frage als solche gar nicht erörtert werden soll. Es bleibt zu erwägen, ob ein anderer Weg besteht, diesem Ziele näher zu kommen.

Natürlich wird keine westeuropäische Kolonialmacht darauf verzichten können, bei bewaffneten Streitigkeiten in Europa die Angehörigen ihrer Siedlungskolonien zum Waffendienst heranzuziehen. Das bedingt schon die Blutsgemeinschaft. Es wird auch nicht viel ins Gewicht fallen, ob sich in den Siedlungskolonien weniger oder mehr

---

[1]) Th. Seitz, England und Frankreich in Afrika, Preußische Jahrbücher Bd. 201 S. 112.

[2]) Ghandi nahm teil am Buren-, Zulu- und Weltkrieg.

Eingeborene und andere Farbige befinden. Die Verwendung von Farbigen in Verbindung mit den zum nationalen Kriegsdienste ausgehobenen weißen Siedlern ist eine Tatfrage. In Deutsch-Südwestafrika befanden sich bei der weißen Truppe stets viele Farbige, zwar nicht als Kriegführende, sondern als Fahrer, Diener, Arbeiter, also immerhin als „Heeresgefolge". Die Vereinigten Staaten haben im Bürgerkrieg und später ganze Negerregimenter verwendet. Es ist jedenfalls so, daß, wenn die weißen Siedler an einem Kriege des Herrscherlandes teilnehmen, die in der Kolonie wohnenden Farbigen, gleichgültig, ob die Kolonie dicht oder dünn bevölkert ist, nicht als Neutrale gelten können.

Die Verhältnisse liegen anders in den ausgesprochenen Firmenkolonien. In ihnen wirkt sich die Verwendung bewaffneter Farbiger gegen Weiße um so bedenklicher aus, je stärker der Weiße zur Erreichung der kolonisatorischen Ziele darauf angewiesen ist, bei den Farbigen die natürliche Ehrfurcht gegenüber der weißen Rasse zu erhalten. Diese Ehrfurcht schwindet aber nicht nur beim Einsatz Farbiger im Kampfe gegen Weiße außerhalb der Kolonien, sondern schon dann, wenn die kolonisierende Macht bewaffnete Eingeborene der Firmenkolonie zum Schutze ihrer eigenen Heimat gegen Angreifer, und zwar auch gegen weiße Angreifer, einsetzt. Denn bereits hier läßt sich nicht vermeiden, daß farbige Soldaten gegen Weiße die Waffen erheben und Hand an sie legen. Schon die Bewaffnung farbiger Truppen mit modernsten europäischenKriegsmitteln muß dazu beitragen, die Achtung der farbigen Soldaten vor dem Weißen herabzusetzen. Solange Firmenkolonien der Gefahr feindlicher Angriffe ausgesetzt sind, wird sich dieser Übelstand nicht beseitigen lassen. Als einziger Weg, dieser Gefahr zu begegnen und die natürliche Ehrfurcht vor den Weißen bei den Eingeborenen zu erhalten, erscheint mithin die grundsätzliche Neutralisation der Firmenkolonien durch Verträge der westeuropäischen Mächte. Wenn dadurch erreicht wird, daß Farbige in ihren Ländern nicht mehr gegen angreifende weiße Truppen zu kämpfen haben, müßte sich dem Sinn einer treuhändischen Fürsorge entsprechend in fortschreitender Entwicklung erreichen lassen, daß kolonisierende Mächte, um ihre kolonisatorische Tätigkeit zu sichern, überhaupt keine Farbigen mehr zu dem gedachten Zwecke auf den Kontinent überführen. Durch die Neutralisation der Firmenkolonie würde weder die Entschlossenheit noch der kämpferische Mut einer westeuropäischen Kolonialmacht beeinträchtigt, zum Schutze dieser Ge-

biete die Waffen zu ergreifen. Nur wären die Gebiete der Firmenkolonie von dem sich entspinnenden Kriege ausgenommen. Den kriegführenden Mächten bliebe es gleichwohl bei dem Friedensschlusse unbenommen, über eine anderweitige Verteilung ihrer Kolonien zu verfügen. Bismarck hat in der Kongoakte den Versuch der Neutralisation hinsichtlich eines mittelafrikanischen Streifens gemacht. Der Versuch hat die Probe nicht bestanden, weil eine beteiligte Macht Sonderinteressen verfolgte. Vielleicht wird das neue Deutschland, wenn es die überseeische Kolonisation wieder aufnimmt, der Sache der weißen Rasse dadurch einen Dienst erweisen können, daß es gleichzeitig den Gedanken der grundsätzlichen Neutralisation seiner Firmenkolonien betreibt. Wenn eine starke und stolze Macht diesen Schritt zur Sicherung des kolonisatorischen Einflusses der Weißen gegenüber den Farbigen unternimmt, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß andere Mächte folgen werden. Damit wäre vielleicht ein weiterer großzügiger Beitrag zur Befriedung der Welt geleistet, jedenfalls aber der Weg gewiesen, die westeuropäische Kolonisation von Farbigen bewohnter überseeischer Gebiete mit Kulturmitteln auf lange Zeit zu sichern. Das nachzuweisen, war das Ziel dieser Arbeit.

VERZEICHNIS DES BENUTZTEN SCHRIFTTUMS

Altmann, Wilhelm, Ausgewählte Verfassungsurkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776, 2. Aufl. Berlin 1913.

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. Berlin 1933.

Appel, J., Deutsche Kolonien, die Forderung des Dritten Reiches, in den Nationalpolitischen Aufklärungsschriften, 1937, Heft 9.

Bircher, E.–E. Clam, Krieg ohne Gnade, Von Tannenberg zur Schlacht der Zukunft, Zürich 1937.

Birkenhead, Earl of, International Law, London-Toronto 1927.

Bluntschli, J. C., Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 2. Aufl. 1872.

Bonfils, H., Lehrbuch des Völkerrechts (durchgesehen von Fauchille), 3. Aufl. 1904.

Bulmerinq, August, Völkerrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Berlin 1884.

Calvo, M. Ch., Le Droit International théorétique et pratique, 4. Aufl. Paris-Berlin 1888.

Denkschrift über die Verhandlungen betr. die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens im Deutschen Kolonialblatt 1915 S. 168f.

— des Reichskolonialamts über die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands, Berlin 1919.

— des Reichskolonialamts über das Verhalten der englischen und der unter englischem Oberbefehl stehenden französischen Truppen gegen die Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete Togo-Kamerun, Berlin 1916.

— des Auswärtigen Amtes über die völkerrechtswidrige Verwendung farbiger Truppen auf dem europäischen Kriegsschauplatz durch England und Frankreich, 1915.

— des Reichskolonialministeriums: Deutsche und französische Eingeborenenbehandlung, Berlin 1919.

— Frankreich und das Kriegsrecht an der Front, 1919.

Dernburg, Bernhard, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, zwei Vorträge, im Deutschen Kolonialblatt 1907, S. 57 ff.

— Fragen der Eingeborenenpolitik, Rede, im Deutschen Kolonialblatt 1908, S. 216 ff.

Despagnet, Franz, La Guerre Sud Africaine au point de vue du Droit International, Paris 1907.

— Cours de droit international public, 4. Aufl. Paris 1910.

Dresler, Adolf, Das italienische Kolonialreich, hsg. vom Reichskolonialbund, 1939.

Dudley Field, Projet d'un Code International, Paris 1881.

Eberlein, Ritter von, Schwarze am Rhein, Ein Weltproblem. Heidelberg 1921.

Fabri, Friedrich, Bedarf Deutschland der Kolonien? 3. Ausgabe, Gotha 1884.
Fauchille, Paul, Traité de Droit International Public 1921.
Fernwick, Charles G., International Law, New York-London 1924.
Fiore, Pasquale, Le Droit International Codifié, Paris 1911.
Fonck, Heinrich, Farbige Hilfsvölker, Berlin 1917.
Funk-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens, Paris 1877.
Gareis, Karl, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. 1902.
— Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1901.
Garner, J. W., International Law and the World War, London 1920.
Gaucher, (M. l'Intendant militaire de 1re classe des troupes coloniales). Organisation générale des colonies et organisation générale des troupes coloniales en France et aux colonies, Paris 1935.
Grotius: Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libri tres, Amsterdam 1680.
Gerstmeyer, Das Schutzgebietgesetz, 1910.
Haber, Eduard, Rasse und Kolonisation, in der Zeitschrift „Der Biologe" 1937, Heft 4.
Hagemann, Walter, Die Revision der Kolonialmethoden in Afrika, 14. Heft der Reihe: Deutschtum und Ausland, Münster 1929.
Hall, William E., A Treatise on International Law, Oxford 1924.
Heeren, A. H. L. von, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien, Wien 1817.
Heffter, August W., Das europäische Völkerrecht, 8. Aufl. bearb. von Geffcken, Berlin 1888.
Herre, Spanien und Portugal, Berlin 1929.
Herrfurth, Kurt, Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik, Berlin 1909.
Hinz, Paul E., Die Rechtsbegriffe Inland und Ausland in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete, Erlanger Dissertation 1908.
Hoffmann, Hermann von, Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907.
Hold-Ferneck, Alexander, Lehrbuch des Völkerrechts, 1. Bd. 1930, 2. Bd. 1932.
Holtzendorff, Franz von, Handbuch des Völkerrechts, Berlin-Hamburg 1885 bis 1889.
Horovitz, Josef, Indien unter britischer Herrschaft, Leipzig-Berlin 1928.
Hyde, Charles, International Law, chiefly as interpreted and applied by the United States, Boston 1922.
Jannasch, Robert, Schwarze Schmach und schwarz-weiß-rote Schande, Flugschrift 1921.
Kaufmann, Erich, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, Staats- und Völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. 3, Heft 1, Leipzig 1908.
Keith, Arthur, The Constitution, Administration and Laws of the Empire, London 1924.
Köbner, Otto, Deutsches Kolonialrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Holtzendorff und Kohler, 2. Bd. 1904.
Kohl, Horst, Die Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck im deutschen Reichstag, Kritische Ausgabe, Stuttgart 1894.
Konow, Sten, Indien unter der englischen Herrschaft, Tübingen 1915.
Kunz, Josef, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, Wien 1935.

Lentner, Ferdinand, Das internationale Kolonialrecht im neunzehnten Jahrhundert, Wien 1886.
Leutwein, Paul, Kolonien und Kolonialpolitik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hsg. von Elster-Weber-Wieser, 4. Aufl. Bd. 5.
v. Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, 1925.
Louter, J. de, Le Droit International Public Positif, Oxford 1920.
Ludendorff, General, Der totale Krieg, München 1935.
Lueder, C., Das Landkriegsrecht in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 4, 1888.
Lufft, H., Das Empire in Verteidigung und Angriff, 1936.
Mangin, Charles, La force noire, Paris 1910.
Mangold, Ewald, Frankreich und der Rassengedanke, München 1937.
Martens, F. von, Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohn, Berlin 1883.
— La paix et la guerre, Paris 1901.
Maull, Otto, Frankreichs Überseereich, Länderkunde und Geopolitik, Sammlung Göschen 1935.
Mérignhac-Lémon, Le Droit des Gens et la Guerre de 1914–1918, Paris 1921.
Meyer, Georg, Die Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.
v. Mohl, Robert, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1, Tübingen 1860.
Mondaine, G., Nos indigènes mobilisés, 1920.
Monheim, Chr., Colonisation, Principes et Réalisations, Paris 1937.
Montgelas, Max Graf, Frankreichs Rüstung, Leipzig 1932.
Morel, Der Schrecken am Rhein, übersetzt von H. Lutz, Berlin 1920.
Oppenheim, L., Inernational Law, edit. by H. Lauterpacht, 5. Aufl. Bd. 1, 1937, Bd. 2, 1935.
Pohl, H. und Sartorius, C., Modernes Völkerrecht, eine Sammlung von Quellen und anderen Urkunden, München 1932.
Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs, 1909.
Rauchhaupt, Fr. W. von, Völkerrecht, im Leitfaden der Rechtslehre von W. Glungler.
Reinsch, Paul S., Colonial government, 1902.
Report on the Indian Statutory Commission (Simon report) 1930.
Resch, Peter, Das europäische Völkerrecht, Graz und Leipzig 1885.
Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1890 ff.
Roscher, W. und Jannasch, R., Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, Leipzig 1885.
Rousseau, J. J., Contrat social ou principes du droit politique, Berlin-Paris o. J.
Schmitt, Carl, Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat, Zeitschrift Völkerbund und Völkerrecht, 1937, S. 139.
Simon, Kurt, Spanien und Portugal als See- und Kolonialmächte, Hamburg 1913.
Solf, W. H., Kolonialpolitik, Mein politisches Vermächtnis, Berlin 1919.
Spaight, J. M., War Rights on Land, London 1911.
Statesman's Yearbook, Jahrgang 1938.
v. Stengel, H., Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901.
Strupp, Karl, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1932.
v. Tirpitz, Alfred, Erinnerungen, 1920.

v. Trotha, Frankreichs farbiges Heer und die Fremdenlegion, in: „Deutsches Volkstum", Monatsschrift für das deutsche Geistesleben, herausgegeben von Stapel 1925 S. 423 ff.
Ullmann, E. von, Völkerrecht, Freiburg 1898.
Vanselow, Ernst, Völkerrecht, Einführung in die Praxis der Staaten, 1931.
Völkerrecht im Weltkrieg, herausgegeben im Auftrag des Deutschen Reichstags, das Werk des Untersuchungsausschusses der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstags 1919–1928, Berlin 1927, Dritte Reihe.
Vorst, Hans, Die farbigen Hilfsvölker der Engländer und Franzosen, Berlin 1915.
Westlake, John, International Law, Cambridge 1913.
Wheaton, Henry, Elements of International Law, London 1936.
Young, Portugal old and young, Oxford 1917.
Zimmermann, Alfred, Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, 1914.
— Der Krieg in den Kolonien, im Handbuch der Politik, herausgegeben von Anschütz Bd. 2, 1920.
— Der gescheiterte Versuch der Neutralisation Mittelafrikas, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 10, S. 38.
— Kolonialpolitik, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von M. v. Heckel, 1. Abtlg. Bd. 18, 1905.

SONSTIGES

BOPP = Bulletin Officiel du Ministère de la Guerre, Partie permanente.
DtKBl = Deutsches Kolonialblatt der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, Berlin 1890 ff.
Der Biologe, Monatsschrift des Deutschen Biologischen Verbandes (1937).
ERGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Enciclopedia Italiana.
Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
JO = Journal officiel de la Société des Nations.
Koloniale Rundschau.
L'Afrique Française, Bulletin Mensuel du Comité de L'Afrique Française et du Comité du Maroc, Paris.
Militärwissenschaftliche Rundschau.
Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes Relatifs aux Rapports de droit International, herausgegeben von Triepel.
Preußische Jahrbücher, Bd. 101.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
RDI = Revue de Droit International et de législation comparée.
RDIP = Revue Générale de Droit International public.
Zeitschrift für öffentliches Recht.
Zeitschrift Völkerbund und Völkerrecht.
Zeitschrift Wissen und Wehr.

Soweit erforderlich hat der Verfasser die angeführten Stellen des Schrifttums selbst übersetzt.

LEBENSLAUF

Am 5. November 1913 bin ich als Sohn des Stadtpfarrers Paul Huzel und der Elisabeth geb. Kolb in Neenstetten, Kreis Ulm an der Donau, geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Am 23. Febr. 1932 bestand ich am Realgymnasium in Ulm die Reifeprüfung. Nach einer vierteljährigen Tätigkeit in einem Zeitungsverlag und einem dreimonatigen Aufenthalt in England oblag ich in Tübingen 6 Semester (Winterhalbjahr 1932-33 bis Winterhalbjahr 1933-34 und Winterhalbjahr 1935-36), Kiel ein Semester (Sommerhalbjahr 1934) und Greifswald ein Semester (Sommerhalbjahr 1936) dem Studium der Rechte. Vom Oktober 1934 bis Oktober 1935 diente ich als Freiwilliger in einem Artillerieregiment in Ulm-Wiblingen. Am 2. Dezember 1937 legte ich die erste juristische Staatsprüfung ab. Seitdem bin ich im Vorbereitungsdienst; seit Ausbruch des Krieges im Felde.